



Antrag

der Staatsregierung

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Landesentwicklungsprogramm Bayern**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 28. März 2017 um Zustimmung des Landtags zu nachstehendem Verordnungsentwurf gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gebeten.

Hinweis zu den beiliegenden Karten:

Dieser Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und die dazugehörenden Karten stehen auch im Internet unter (www.bayern.landtag.de) zur Verfügung.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

A) Problem

§ 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält eine Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen für Flughäfen, die am 1. September 2018 außer Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können die Regionalen Planungsverbände die dann noch in den Regionalplänen festgelegten Lärmschutzbereiche aufheben. Lärmschutzbereiche gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) können für die Flughäfen München und Salzburg jedoch nicht rechtzeitig bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzt werden. Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung am 7. Februar 2017 das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beauftragt, eine Verlängerung der Übergangsregelung einzuleiten.

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 ist die Festlegung der Mittel- und Oberzentren fortzuschreiben. Zudem wurde mit Regierungserklärung vom 27. November 2014 von Herrn Staatsminister Dr. Söder ein 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“ vorgelegt. Dieses betrifft auch die Landesentwicklung. Die Umsetzung verschiedener vorgesehener Maßnahmen erfordert eine Änderung von Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, die vom Tourismus in besonderer Weise abhängig sind, beabsichtigen zur Sicherung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplante Bergbahn und Skiabfahrt liegen teilweise in der Zone C im Alpenplan, der im LEP festgelegt ist. Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C jedoch landesplanerisch unzulässig. Nachdem sich auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang in Bürgerentscheiden mehrheitlich für das Skiprojekt ausgesprochen haben, hat der Ministerrat in der Sitzung am 29. November 2016 über Änderungen der Zonenabgrenzungen im Alpenplan im LEP am Riedberger Horn sowie gleichzeitig am Bleicherhorn und am Hochschelpen Beschluss gefasst.

B) Lösung

Die Übergangsregelung in § 3 LEP wird für die beiden Flugplätze München und Salzburg um weitere fünf Jahre verlängert. Innerhalb dieser Frist können die beiden Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG festgesetzt werden.

Zur Fortschreibung der Zentralen Orte sowie zur Umsetzung des Programms „Bayern Heimat 2020“ ist eine Teilfortschreibung des LEP bei folgenden Festlegungen vorzunehmen:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“),
- 2.2.4 Vorrangprinzip,
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung,
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Die LEP-Teilfortschreibung leistet einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Die Ziele und Grundsätze im Kapitel Zentrale Orte zur Ausweisung der Zentralen Orte werden ebenso überarbeitet wie die Festlegung der einzelnen Mittel- und Oberzentren (Anhang 1 und 2). Im LEP werden Mittel- und Oberzentren sowie nunmehr auch Metropolen ausgewiesen, um flächendeckend eine ausreichende Daseinsvorsorge zu garantieren. Mit der Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) können künftig mehr Landkreise und darüber hinaus auch einzelne Gemeinden außerhalb dieser Landkreise von einer erhöhten Förderpriorität profitieren. Die Zulassung weiterer Ausnahmen beim Anbindungsziel eröffnet insbesondere kleineren Kommunen größere Entwicklungsspielräume. Ebenso soll in grenznahen sowie besonders strukturschwachen Gemeinden die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie erleichtert werden. Mit Vorgaben zur Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität beim Bau von Höchstspannungsfreileitungen wird dafür Sorge getragen, dass Belastungen der Bevölkerung beim notwendigen Um- und Ausbau des Stromübertragungsnetzes reduziert werden.

Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP wird dahingehend geändert, dass die Fläche in der Zone C im Alpenplan, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich ist (ca. 80 ha), künftig der Zone B im Alpenplan zugeordnet wird. Gleichzeitig werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha, die sich in der Zone B befinden, künftig der Zone C zugeordnet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit der LEP-Teilfortschreibung ergeben sich keine unmittelbaren Mehrkosten. Die Ausgestaltung einschlägiger Fachprogramme liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachressorts. Die Entscheidung über die Höhe der Fördermittel bleibt den künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Daher können Kosten an dieser Stelle nicht näher beziffert werden. Mögliche Kosten einer etwaigen Förderung der Skigebietsverbindung am Riedberger Horn können an dieser Stelle ebenso nicht näher beziffert werden.

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern^{1 2}

vom ...**

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

§ 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) wird wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zur Verordnung werden durch die Fußnoten 1 und 2 zur Überschrift dieser Änderungsverordnung ersetzt.

¹ Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG):
Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern liegen ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Raum KD/M 403) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

² Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach in Bezug auf die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21. Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23. Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, 80539 München), schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld“ durch die Wörter „München und Salzburg“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 3a wird aufgehoben.

5. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 3 tritt am 1. September 2023 außer Kraft.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:
„3.3 Anbindegebot“.
 - bb) Nach der Angabe zu Anhang 4 wird folgende Angabe zu Anhang 5 eingefügt:
„Anhang 5 „Besonders strukturschwache Gemeinden“.
 - cc) Die bisherige Angabe zu Anhang 5 wird die Angabe zur Anhang 6.
- b) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2.1.2 wird durch die folgenden Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 ersetzt:
„2.1.2 Festlegung der Zentralen Orte sowie der Nahbereiche

(Z) Das zentralörtliche System in Bayern umfasst folgende Stufen:

- a) Grundzentren,
- b) Mittelzentren,
- c) Oberzentren und
- d) Metropolen.

(Z) Die Mittel- und Oberzentren sowie Metropolen werden gemäß
Anhang 1 festgelegt.

- (Z) Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt.
- (Z) Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

- (Z) Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höherrangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunter liegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen.
- (G) Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.
- (G) Mittelzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten.
- (G) Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten.“

bb) Die bisherigen Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 werden die Nrn. 2.1.4 und 2.1.5.

cc) Die bisherige Nr. 2.1.5 wird aufgehoben.

dd) Nr. 2.1.6 Abs. 3 (G) und Abs. 4 und 5 jeweils (Z) werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

- „(G) Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung können als Grundzentren beibehalten werden.
- (G) Zusätzliche Mehrfachgrundzentren können in Ausnahmefällen festgelegt werden.“

ee) In Nr. 2.1.8 wird nach der Überschrift folgender Absatz eingefügt:

- „(G) Die als Oberzentrum eingestuften Gemeinden sollen auf Grund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern.“

ff) Es werden die folgenden Nrn. 2.1.9 bis 2.1.11 angefügt:

„2.1.9 Metropolen

- (G) Die Metropolen sollen als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung der Metropolregionen und ganz Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.

2.1.10 Doppel- und Mehrfachorte

- (G) Im Ausnahmefall sollen zwei oder mehr Gemeinden als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Dabei soll eine bestehende oder künftige interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden. Die Zentralen Doppel- oder Mehrfachorte sollen den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen.
- (G) Zwischen den Teilorten eines Doppel- oder Mehrfachortes soll auf eine leistungsfähige Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr hingewirkt werden.
- (G) Die grenzüberschreitend festgelegten Zentralen Orte mit Österreich und Tschechien sollen die grenzüberschreitende Entwicklung und Zusammenarbeit besonders vorantreiben.

2.1.11 Zentrale Orte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf

- (G) In Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf werden Zentrale Orte auch dann festgelegt, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung auf der jeweiligen Stufe erforderlich sind. Die so eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass diese Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktion umfassend wahrnehmen können.“

c) Nr. 2.2.4 Abs. 2 (G) wird aufgehoben.

d) Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3.3 Anbindegebot“.

bb) Abs. 2 (Z) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Spiegelstrich 1 werden die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

- „- ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss geplant ist,
- ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen geplant ist,“.

bbb) Am Ende des neuen Spiegelstrichs 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Im neuen Spiegelstrich 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ddd) Es wird folgender Spiegelstrich 9 angefügt:

- „- eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.“

cc) Es werden die folgenden Absätze angefügt:

- „(G) Bei der Ausweisung von nicht angebundenen Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2 (Z) Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.

- (G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in den in **Anhang 5** festgelegten besonders strukturschwachen Gemeinden.
- e) In Nr. 4.5.1 Abs. 3 (Z) Satz 2 wird die Angabe „Anhang 5“ durch die Angabe „Anhang 6“ ersetzt.
- f) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut der Abs. 1 und 2 (G) wird Nr. 6.1.1 und erhält folgende Überschrift:
„6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“.
- bb) Es wird folgende Nr. 6.1.2 angefügt:
„6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen
- (G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.“
- g) Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1

(zu Nr. 2.1.2)

Zentrale Orte

(Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Als Zentrale Orte des Landesentwicklungsprogramms werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen Mehrfachzentren bezeichnen:

1. Mittelzentren

1.1 Regierungsbezirk Oberbayern

Bad Aibling,
Bad Tölz,
Beilngries,
Berchtesgaden,
Dachau,
Dorfen/Taufkirchen (Vils),
Ebersberg/Grafring b.München,
Eichstätt,
Fürstenfeldbruck,
Germering,
Holzkirchen,
Landsberg am Lech,
Laufen (/Oberndorf),
Markt Schwaben,
Miesbach/Hausham,
Mittenwald,
Moosburg a.d.Isar,
Murnau a.Staffelsee,
Neuburg a.d.Donau,
Neufahrn b.Freising/Eching/Unterschleißheim,
Oberammergau,
Peißenberg,
Penzberg,
Pfaffenhofen a.d.Ilm,
Prien a.Chiemsee,
Schongau/Peiting,
Schrobenhausen,
Starnberg,
Traunreut/Trostberg,
Tegernsee/Rottach-Egern/Bad Wiessee/Gmund a.Tegernsee/Kreuth,
Wasserburg a.Inn,
Weilheim i.OB.,
Wolfratshausen/Geretsried

1.2 Regierungsbezirk Niederbayern

Abensberg/Neustadt a.d.Donau,
Arnstorf,
Bogen,
Dingolfing,
Eggenfelden,
Freyung,
Grafenau,
Hauzenberg/Waldkirchen,
Kelheim,
Landau a.d.Isar,
Mainburg,
Mallersdorf-Pfaffenberg,
Neuhaus a.Inn (/Schärding),
Osterhofen,
Pfarrkirchen,
Pocking/Ruhstorf a.d.Rott,
Regen/Zwiesel,
Rottenburg a.d.Laaber,
Simbach a.Inn (/Braunau a.Inn),
Tittling,
Viechtach,
Vilsbiburg,
Vilshofen an der Donau

1.3 Regierungsbezirk Oberpfalz

Bad Kötzing,
Berching/Freystadt,
Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz,
Cham,
Erbendorf/Windischeschenbach,
Eschenbach i.d.OPf./Grafenwöhr/Pressath,
Furth im Wald (/Taus),
Kemnath,

Nabburg/Pfreimd/Wernberg-Köblitz,
Neunburg vorm Wald,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Neutraubling,
Nittenau,
Oberviechtach,
Parsberg,
Regenstauf,
Roding,
Schwandorf,
Sulzbach-Rosenberg,
Tirschenreuth,
Vohenstrauß,
Waldmünchen

1.4 Regierungsbezirk Oberfranken

Bad Berneck i.Fichtelgebirge/Gefrees/Himmelkron,
Burgebrach,
Burgkunstadt/Altenkunstadt/Weismain,
Ebermannstadt,
Helmbrechts,
Hollfeld,
Kronach,
Lichtenfels/Bad Staffelstein,
Ludwigsstadt,
Münchberg,
Naila,
Neustadt b.Coburg,
Pegnitz,
Rehau,
Rödental,
Scheßlitz

1.5 Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf b.Nürnberg,
Bad Windsheim,
Dinkelsbühl,
Feucht/Schwarzenbruck/Wendelstein,
Feuchtwangen,
Gunzenhausen,
Heilsbronn/Neuendettelsau,
Hersbruck,
Herzogenaurach,
Hilpoltstein,
Höchstädt a.d.Aisch,
Lauf a.d.Pegnitz,
Neustadt a.d.Aisch,
Oberasbach/Stein/Zirndorf,
Roth,
Rothenburg ob der Tauber,
Treuchtlingen,
Uffenheim,
Weißenburg i.Bay.

1.6 Regierungsbezirk Unterfranken

Alzenau,
Bad Brückenau,
Bad Königshofen i.Grabfeld,
Ebern,
Gemünden a.Main,
Gerolzhofen,
Goldbach/Hösbach,
Hammelburg,
Haßfurt,
Karlstadt,
Kitzingen,
Lohr a.Main,

Marktheidenfeld,
Mellrichstadt,
Miltenberg,
Mömbis,
Obernburg a.Main/Elsenfeld/Erlenbach a.Main/Klingenberg a.Main/Wörth a.Main,
Ochsenfurt,
Volkach

1.7 Regierungsbezirk Schwaben

Aichach,
Bad Wörishofen,
Buchloe,
Burgau,
Dillingen a.d.Donau/Lauingen (Donau),
Dinkelscherben/Zusmarshausen,
Friedberg,
Füssen,
Gersthofen/Langweid a.Lech,
Günzburg/Leipheim,
Ichenhausen,
Illertissen,
Königsbrunn,
Krumbach (Schwaben),
Lindenberg i.Allgäu,
Marktoberdorf,
Meitingen,
Mindelheim,
Oberstdorf,
Rain,
Schwabmünchen,
Senden/Vöhringen,
Weißenhorn,
Wertingen

2. Oberzentren

2.1 Regierungsbezirk Oberbayern

Altötting/Neuötting/Burghausen,
Bad Reichenhall/Freilassing,
Erding,
Freising,
Garmisch-Partenkirchen,
Ingolstadt,
Mühldorf a.Inn/Waldkraiburg,
Rosenheim,
Traunstein

2.2 Regierungsbezirk Niederbayern

Deggendorf/Plattling,
Landshut,
Passau,
Straubing

2.3 Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg,
Neumarkt i.d.OPf.,
Regensburg,
Waldsassen (/Eger),
Weiden i.d.OPf.

2.4 Regierungsbezirk Oberfranken

Bamberg,
Bayreuth,
Coburg,
Forchheim,
Hof,
Kulmbach,
Marktreuditz/Wunsiedel,
Selb (/Asch)

2.5 Regierungsbezirk Mittelfranken

Ansbach

2.6 Regierungsbezirk Unterfranken

Aschaffenburg,

Bad Kissingen/Bad Neustadt a.d.Saale,

Schweinfurt,

Würzburg

2.7 Regierungsbezirk Schwaben

Donauwörth,

Kaufbeuren,

Kempten (Allgäu),

Lindau (Bodensee) (/Bregenz),

Memmingen,

(Ulm/)Neu-Ulm,

Nördlingen,

Sonthofen/Immenstadt i.Allgäu

3. Metropolen

3.1 Regierungsbezirk Oberbayern

München

3.2 Regierungsbezirk Mittelfranken

Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach

3.3 Regierungsbezirk Schwaben

Augsburg“.

- h) Anhang 2 „Strukturkarte“ wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** „Anhang 2 Strukturkarte“ neu gefasst.
- i) Anhang 3 „Alpenplan“ Blatt 1 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** „Anhang 3 Alpenplan Blatt 1“ neu gefasst.
- j) Nach Anhang 4 wird folgender Anhang 5 eingefügt:

„Anhang 5

(zu Nr. 3.3)

Besonders strukturschwache Gemeinden**1. Regierungsbezirk Niederbayern****1.1 Landkreis Freyung-Grafenau**

Haidmühle,
Philippsreut,
Sankt Oswald-Riedlhütte

1.2 Landkreis Regen

Gotteszell

2. Regierungsbezirk Oberpfalz**2.1 Landkreis Amberg-Weizbach**

Weigendorf

2.2 Landkreis Cham

Lohberg

2.3 Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Altenstadt a.d. Waldnaab,
Eslarn,
Georgenberg,
Neustadt a.d. Waldnaab,
Neustadt am Kulm,
Waidhaus,
Windischeschenbach

2.4 Landkreis Schwandorf

Trausnitz,
Weiding

2.5 Landkreis Tirschenreuth

Bärnau,
Fuchsmühl,
Krummennaab,
Mitterteich,
Reuth b.Erbendorf,
Waldershof,
Waldsassen,
Wiesau

3. Regierungsbezirk Oberfranken**3.1 Kreisfreie Stadt Hof****3.2 Landkreis Bayreuth**

Fichtelberg,
Mehlmeisel,
Warmensteinach

3.3 Landkreis Coburg

Weitramsdorf

3.4 Landkreis Hof

Helmbrechts,
Lichtenberg,
Münchberg,
Regnitzlosau,
Schauenstein,
Schwarzenbach a.d.Saale,
Schwarzenbach a.Wald,
Selbitz,
Sparneck,
Weißdorf

3.5 Landkreis Kronach

Küps,
Marktrodach,
Nordhalben,
Schneckenlohe,
Teuschnitz,
Tschirn,
Wallenfels,
Weißenbrunn,
Wilhelmsthal

3.6 Landkreis Kulmbach

Grafengehaig,
Guttenberg,
Ködnitz,
Mainleus,
Marktleugast,
Marktschorgast,
Neuenmarkt,
Presseck,
Untersteinach,
Wirsberg

3.7 Landkreis Lichtenfels

Marktzeuln

3.8 Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Arzberg,
Höchstädt i.Fichtelgebirge,
Kirchenlamitz,
Marktleuthen,
Röslau,
Schirnding,
Schönwald,
Selb,
Thiersheim,

Thierstein,
Weißensstadt,
Wunsiedel

4. Regierungsbezirk Mittelfranken

4.1 Landkreis Ansbach

Oberdachstetten

5. Regierungsbezirk Unterfranken

5.1 Landkreis Bad Kissingen

Euerdorf,
Geroda,
Riedenberg,
Wartmannsroth,
Wildflecken

5.2 Landkreis Rhön-Grabfeld

Hendungen,
Herbstadt,
Höchheim,
Oberstreu,
Schönau a.d.Brend,
Stockheim,
Sulzdorf a.d.Lederhecke

5.3 Landkreis Haßberge

Aidhausen,
Bundorf,
Kirchlauter,
Ermershausen

5.4 Landkreis Main-Spessart

Mittelsinn,
Neuendorf“.

k) Der bisherige Anhang 5 wird Anhang 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am (*Datum wird vom Ministerpräsidenten nach Zustimmung durch den Landtag eingesetzt*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Lärmschutzbereiche der Flughäfen München und Salzburg verhindert eine Steuerungslücke und gewährleistet einen kontinuierlichen Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm.

Gemäß § 3a der Verordnung über das LEP vom 22. August 2013 ist die Festlegung der Mittel- und Oberzentren fortzuschreiben. Zudem hat Herr Staatsminister Dr. Söder am 27. November 2014 mit Regierungserklärung ein 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“ vorgelegt.

Vorgesehene Maßnahmen im 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“, die das LEP betreffen, sind:

- Raum mit besonderem Handlungsbedarf neu festlegen,
- Gemeinden, die mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, unterstützen,
- Zentrale-Orte-System fortschreiben,
- beim Anbindungsziel weitere Ausnahmen zulassen,
- Zielabweichungsverfahren beim Anbindungsziel flexibilisieren,
- bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert eine Teilfortschreibung des LEP.

Die vorliegende LEP-Teilfortschreibung betrifft die Festlegungen:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“),
- 2.2.4 Vorrangprinzip,

- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung,
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur.

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang beabsichtigen mit der Aufstellung eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplanten Sondergebiete „Bergbahn“ und „Wintersportbetrieb“ befinden sich teilweise in der Zone C im Alpenplan (Ziel 2.3.6 LEP); die geplante Seilbahntrasse für die ca. 1,5 km lange Bergbahn liegt vollständig in der Zone C, die geplante ca. 3 km lange Skipiste in ihrer südöstlichen Hälfte.

Jedoch sind nach Ziel 2.3.6 LEP Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C im Alpenplan landesplanerisch unzulässig.

Nachdem sich auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang in den Bürgerentscheiden am 18. September 2016 mit deutlicher Mehrheit für das Skiprojekt am Riedberger Horn ausgesprochen haben, hat der Ministerrat in der Sitzung am 29. November 2016 über einen Neuzuschnitt der Zone C am Riedberger Horn sowie am Bleicherhorn und Hochschelpen Beschluss gefasst. Die Fläche in Zone C im Alpenplan, die für das vorgesehene Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) benötigt wird (ca. 80 ha), ist künftig der Zone B im Alpenplan zugeordnet. Gleichzeitig werden im Gebiet der Gemeinde Balderschwang naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn (ca. 197 ha) sowie am Hochschelpen (ca. 107 ha) von der Zone B im Alpenplan in die Zone C umgewidmet.

Durch diese Änderung wird ein Verkehrsvorhaben, das der Entwicklung und Sicherung des Tourismus in den im ländlichen Raum (vgl. Anhang 2 „Strukturkarte“ des LEP) gelegenen Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang dient, die vom Tourismus in besonderer Weise abhängig sind, nicht von vornherein ausgeschlossen. Damit wird insbesondere auch dem verfassungsrechtlich verankerten Auftrag zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern Rechnung getragen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 LEP erfordert zwingend eine entsprechende Änderung dieser Regelung.

Nach § 3a der Verordnung zum geltenden LEP ist eine Teilfortschreibung des Kapitels „2.1 Zentrale Orte“ vorzunehmen. Die in Teilen grundlegende Überarbeitung der Ziele und Grundsätze zur Festlegung der Zentralen Orte sowie die Neufestlegung einzelner Mittel- und

Oberzentren einschließlich der Neueinführung der Stufe „Metropole“ erfordern eine Änderung der bestehenden Regelungen im LEP. Die Änderung der Abgrenzung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf und die Aufnahme von Gemeinden in den Raum mit besonderem Handlungsbedarf sowie die Normierung weiterer Ausnahmen beim Anbindungsziel und die Aufnahme eines Grundsatzes zum bevölkerungsverträglichen Ausbau von Höchstspannungsfreileitungen erfordern ebenfalls zwingend eine Änderung der entsprechenden Festlegungen im LEP.

Die Zonenabgrenzungen zu den Zielen 2.3.5 LEP (Zone B im Alpenplan) und 2.3.6 LEP (Zone C im Alpenplan) ergeben sich aus der Kartierung in Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP, welche ebenfalls Zielcharakter hat. Veränderungen der Zonenabgrenzungen erfordern daher zwingend eine Änderung des LEP.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Hinweise zur Verordnung)

Die Änderung bewirkt die erforderliche Aktualisierung.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 1)

Die Regelung ist durch Zeitablauf obsolet.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Um insbesondere neuen Betroffenheiten durch Fluglärm vorzubeugen, wurden in der Vergangenheit die Regionalen Planungsverbände durch das LEP verpflichtet, Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung festzulegen.

Bei Novellierung des LEP 2013 wurde diese Verpflichtung aufgehoben, da das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) im Jahr 2007 novelliert worden war und damit eine ausreichende fachrechtliche Grundlage zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen bestand. Um eine Steuerungslücke bis zur Festsetzung entsprechender Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG zu vermeiden, wurde mit § 3 Satz 1 LEP eine Übergangsregelung für bestimmte Flugplätze eingeführt. Da nicht absehbar war, ob für jeden der in der Vorschrift genannten Flugplätze ein Lärmschutzbereich nach FluLärmG festgesetzt werden würde, wurde in § 3 Satz 2 LEP ein Außerkrafttreten am 1. September 2018 normiert. Aktuell stellt sich die Situation für die von der Übergangsregelung erfassten Flugplätze folgendermaßen dar:

Die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für die Flugplätze Nürnberg und Ingolstadt-Manching ist 2014 erfolgt, die Regelung in § 3 Satz 1 LEP somit obsolet.

Die Ressort- und Verbändeanhörung zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flugplatz Lechfeld wurde im Dezember 2016 eingeleitet. Mit einem Inkrafttreten der Festsetzung ist noch in 2017 zu rechnen.

Für den Flugplatz Oberpfaffenhofen ist keine Festsetzung eines Lärmschutzbereichs vorgesehen.

Für den Flughafen München wurde noch nicht mit dem Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach FluLärmG begonnen. Zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs ist zunächst die Erfassung der Daten über den Flugbetrieb erforderlich. Dazu sind Datenerfassungssysteme zu erstellen und zu prüfen. Anhand der erfassten Daten müssen anschließend Lärmschutzbereiche berechnet und kartiert werden. Zuletzt sind die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren sowie das Normsetzungsverfahren einschließlich der Prüfung aller eingereichten Einwendungen durchzuführen. Aufgrund des komplexen Verfahrens ist von einer Verfahrensdauer von mindestens zwei Jahren auszugehen. Eine Festsetzung innerhalb der bisherigen Übergangsfrist ist daher nicht zu erwarten.

Das Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flughafen Salzburg wurde aufgrund deutsch-österreichischer Konsultationen ausgesetzt. Im Rahmen der Konsultationsgespräche wurde ein Technischer Ausschuss zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Fluglärmsituation initiiert. Da sich dies positiv auf die Lärmsituation in Bayern auswirken kann, soll das Festsetzungsverfahren erst fortgeführt werden, wenn konkrete Informationen zu geänderten Flugrouten bzw. deren Belegung vorliegen. Es ist somit nicht sichergestellt, dass ein Lärmschutzbereich vor dem Ende der Übergangsfrist in Kraft tritt.

Um weiterhin eine Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld der beiden Flugplätze München und Salzburg unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes zu gewährleisten, soll die bestehende Übergangsregelung für diese beiden Flugplätze um längstens fünf Jahre bis zum 1. September 2023 verlängert werden. Dies wird statt in § 3 Satz 2 nunmehr in § 4 Satz 2 geregelt.

Zu Nr. 4 (§ 3a)

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Auftrag zur Neufestlegung der Mittel- und Oberzentren umgesetzt. Die Regelung ist damit obsolet.

Zu Nr. 5 (§ 4 Satz 2)

Satz 2 regelt das Außerkrafttreten der Übergangsregelung in § 3. Die bisherige Regelung ist obsolet, da die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft getreten ist.

Zu Nr. 6 (Anlage: Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm)**LEP 2.1 Zentrale Orte**

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern sind die Mittel- und Oberzentren neu festzulegen. Hierfür ist eine grundlegende Überarbeitung der Festlegungen im Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ erforderlich. Das zentralörtliche System wird durch die Aufnahme einer neuen Stufe „Metropole“ von drei auf vier Stufen erweitert. Metropolen sollen als Standorte überregional bedeutsamer Einrichtungen zur Sicherung der Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa beitragen. Für Oberzentren wird ein expliziter Entwicklungsauftrag in die Regelungen aufgenommen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch das Beibehalten bereits ausgewiesener Mittel- und Oberzentren zur langfristigen Aufgabenwahrnehmung. In Anlehnung an die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung wird die zumutbare Erreichbarkeit anhand von Orientierungswerten für Grund-, Mittel- und Oberzentren in der LEP-Fortschreibung definiert. Damit werden Mindeststandards für die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesetzt. Für Metropolen ist dies aufgrund ihrer eindeutig überregionalen Ausrichtung nicht erforderlich. Bei der Festlegung von Zentralen Orten in Bayern sollen künftig auch die Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie eine gesonderte Beurteilung von Zentralen Orten im RmbH stärker betont werden. Daneben finden Aspekte wie interkommunale Zusammenarbeit, Konversionsbetroffenheit oder Behördenverlagerung Berücksichtigung. Insgesamt sind damit auch Änderungen in der grundlegenden Struktur des bisherigen Kapitels 2.1 „Zentrale Orte“ erforderlich.

LEP 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf mit Strukturkarte

Im Rahmen der letzten LEP-Gesamtfortschreibung (LEP 2013) wurden Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) festgelegt. Die Festlegung des RmbH erfolgte auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Abgrenzung wurde ein Strukturindikator zugrunde gelegt, der sich aus Einzelkriterien zu Demographie und Ökonomie zusammensetzt. Lag der Strukturindikator bei 85 % oder weniger des Landesdurchschnitts, wurde der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dem RmbH zugeordnet. Nunmehr werden alle Landkreise und kreisfreien Städte, die beim Strukturindikator weniger als 90 % des Landesdurchschnitts erreichen, der erweiterten Fördergebietskulisse zugeordnet. Auch einzelne Gemeinden außerhalb dieser Kreisregionen werden zugeordnet, wenn sie weniger als 90 % beim auf Gemeindebasis angeglichenen Strukturindikator erreichen. Mit der Erweiterung der Fördergebietskulisse sollen weitere Landkreise und kreisfreie Städte sowie auch Einzelgemeinden vom Vorrangprinzip (LEP 2.2.4), das bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bei der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen gilt, profitieren. In Anhang 2 „Strukturkarte“ zu den Festlegungen ist der RmbH gemäß neuer Abgrenzungsberechnung anzupassen.

LEP 2.2.4 Vorrangprinzip

Die Festlegung des RmbH soll künftig nicht mehr ausschließlich auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Ebenso werden einzelne Gemeinden, wenn sie beim angeglichenen Strukturindikator einen Wert unter 90 % des bayerischen Durchschnitts erreichen, dem RmbH zugeordnet. Damit ist LEP 2.2.4 Abs. 2 (G), die sog. Härtefallregelung, nicht mehr erforderlich und entfällt.

LEP 3.3 Anbindegebot (bisher: Vermeidung von Zersiedelung)

Die Festlegungen zum Erhalt kompakter Siedlungsstrukturen mit dem Ziel der Anbindung (LEP 3.3) stellen einen zentralen Rahmen für eine geordnete Siedlungsentwicklung in Bayern dar. Zur Klarstellung soll die Überschrift zu LEP 3.3 angepasst werden. Durch die Verpflichtung der Anbindung neuer Siedlungsflächen an bestehende geeignete Siedlungseinheiten wird die Entstehung neuer Siedlungskerne verhindert. Dadurch konnte in Bayern eine klare Gliederung zwischen Siedlung und Landschaft bewahrt werden. Auf Grund historisch

gewachsener Strukturen oder den von einem Vorhaben ausgehenden Wirkungen wie Lärm oder Verkehr ist eine Anbindung neuer Siedlungsflächen aber nicht in allen Fällen möglich. Damit der Standort Bayern im internationalen Wettbewerb erfolgreich bestehen kann, ist es notwendig, angemessene Ausnahmen von der Anbindung zuzulassen. Diese sind in LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 abschließend genannt. Die Aufzählung soll durch drei neue Ausnahmetatbestände für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen sowie für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen ergänzt werden. Damit werden in ganz Bayern wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, durch die abschließende Nennung der Ausnahmen bleibt jedoch das Anliegen der Vermeidung von Zersiedelung erhalten. Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in nicht angebundenen Gewerbegebieten wird eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung sowie der Funktionalität von Ortszentren vermieden.

Die besondere Bedeutung kleiner und mittelständischer Betriebe für die Wirtschaftsstruktur insbesondere ländlicher Räume wird durch einen Grundsatz unterstrichen, mit dem diesen Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten in den durch die Lockerung des Anbindegebots ermöglichten Gewerbe- und Industriegebieten gegeben werden soll.

Zur Herstellung einer Chancengleichheit der grenznahen Räume im wirtschaftlichen Wettbewerb gegenüber den Gemeinden in den Nachbarstaaten werden die dortigen Vorgaben und Genehmigungspraktiken bei der Durchführung von Zielabweichungsverfahren berücksichtigt. Grenznahe Räume sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder die Tschechische Republik anschließen.

Daneben wird die wirtschaftliche Entwicklung besonders strukturschwacher Gemeinden bei der Durchführung von Zielabweichungsverfahren für Gewerbe- und Industriegebiete berücksichtigt. Eine Gemeinde gilt dann als besonders strukturschwach wenn sie entsprechend den Kriterien zur Abgrenzung des RmbH für Einzelgemeinden einen Strukturindikator aufweist, der unter 70 % des Landesdurchschnitts liegt. Diese sind im neuen Anhang 5 „Besonders strukturschwache Gemeinden“ aufgelistet.

LEP 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Das Kapitel „6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ wird durch einen neuen Abschnitt „6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen“ einschließlich Begründung ergänzt. Im Zuge dieser Änderungen wird zur Strukturierung des Kapitels „6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ ein Abschnitt „6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“ neu eingefügt. Hier wird nur die Überschrift ergänzt, die bereits im jetzigen Kapitel 6.1 enthaltenen Grundsätze sowie die entsprechende Begründung bleiben unverändert. Der ergänzte Grundsatz zu Höchstspannungsfreileitungen stellt einen Beitrag zur Lösung der im Raum entstehenden Konflikte bei der Anpassung des Stromübertragungsnetzes im Zuge der Energiewende dar. Der Grundsatz stellt hierbei die Notwendigkeit energiewirtschaftlich tragfähiger Lösungen nicht in Frage, verleiht aber den konkurrierenden Belangen der Bevölkerung sowie des Orts- und Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht. Somit wird verhindert, dass zugunsten der energiewirtschaftlich einfachsten Lösung nicht alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastungen der Wohnbevölkerung genutzt werden.

Die in der Begründung zum Grundsatz genannten Abstandswerte zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbebauung orientieren sich an bereits eingeführten Abständen in anderen Bundesländern sowie den vom Bund für Freileitungen zur Höchstspannungsgleichstromübertragung im Bundesbedarfsplangesetz festgesetzten Mindestabstand.

Zur weitergehenden Begründung der geänderten Festlegungen wird auf D. verwiesen.

LEP Anhang 3 Alpenplan Blatt 1

Bei der Ausweisung der Zonen im Alpenplan des LEP sind im Rahmen einer Gesamtkonzeption touristische und wirtschaftliche Ansprüche, die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung, die naturschutzfachlichen Belange sowie die Abwehr von Naturgefahren in einer Gesamtabwägung zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Gemeinden, die im ländlichen Raum liegen, müssen unterstützt und gestärkt werden, um der unterschiedlichen Entwicklungsdynamik in den Regionen gegenzusteuern. Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang hängen existenziell vom Tourismus ab.

Für die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang stellen der Tourismus und die damit verbundenen wirtschaftlichen Effekte eine unverzichtbare Existenzgrundlage dar. So lebt die Gemeinde Balderschwang (327 Einwohner) zu 80 % vom Tourismus. Bei einer Gästebettenanzahl von gegenwärtig 865 werden aktuell 41.499 Gästeankünfte und 156.977 Übernachtungen generiert, andere namhafte Wirtschaftszweige sind nicht gegeben und können ange-

sichts der grenznahen und topographisch schwierigen Lage nicht entwickelt werden. Bezeichnend dafür ist, dass der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Bereich bei null Prozent liegt. Sommer- und Wintertourismus stehen ausgewogen zueinander. Die Gemeinde Obermaiselstein (974 Einwohner) weist ebenfalls eine starke Tourismuswirtschaft (992 Gästebetten) auf. Mit 33.139 Gästeankünften und 161.202 Gästeübernachtungen im Jahr 2016 konnte eine Auslastung der angebotenen Betten von 44,1 % erzielt werden. Der Sommertourismus überwiegt den Wintertourismus geringfügig. Die Möglichkeit zur Errichtung des Verbindungslifts der beiden kleinen Skigebiete am Riedberger Horn und in Grasgehren ist ein entscheidender Beitrag, um die wirtschaftliche Basis für diese Tourismusregion mit moderner zeitgemäßer Infrastruktur nachhaltig zu sichern.

Durch das geplante Vorhaben soll die Existenzfähigkeit der beiden Skigebiete, die aufgrund der Höhenlage sowie der Topographie nach einer Studie im Auftrag des Deutschen Alpenvereins zu den drei schneesichersten Gebieten des Allgäus sowie zu den schneesichersten Gebieten des gesamten bayerischen Alpenraums zählen, gesichert werden. Die positive Tourismusentwicklung der letzten Jahre kann angesichts des Wettbewerbsumfeldes dann fortgesetzt werden, wenn mit dem geplanten Vorhaben ein neuer Qualitäts- und Attraktivitätsschub ausgelöst wird. Gegenwärtig ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in beiden Gemeinden trotz seit Jahren steigender Gästeankünfte leicht rückläufig (2012: Obermaiselstein 5,1 Tage und Balderschwang 3,9 Tage; 2016: Obermaiselstein 4,9 Tage und Balderschwang 3,8 Tage). Ursächlich hierfür sind unter anderem das veränderte Gästeverhalten sowie die geringe Größe der Skigebiete. Die Nutzbarkeit des Skigebiets Grasgehren ist zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass dieses derzeit ausschließlich über die im Winter oftmals nur schwer befahrbare Kreisstraße Oberallgäu 9 (Riedbergpass) erreichbar ist; nur durch eine circa 10-minütige Fahrt mit dem PKW oder Pendelbus stehen die Skigebiete miteinander in Verbindung.

Mit einer Verbindung der beiden Skigebiete können die Gemeinden einer zeitgemäßen Freizeitnutzung gerecht werden, um insbesondere auch dem in den letzten Jahrzehnten stark zugenommenen touristischen Anforderungen im internationalen Wettbewerb begegnen zu können, die bei Erstellung des Alpenplans von 1972 so nicht absehbar waren. Dabei sind die Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein aufgrund ihrer Grenzlage bzw. Grenznähe zu Vorarlberg von diesem Wettbewerbsdruck besonders hart betroffen. So stehen aktuell in Österreich Seilbahnen mit über 2.900 Aufstiegsanlagen zur Verfügung. Gästebefragungen des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e.V. an der LMU

München (dwif) belegen, dass neben einem attraktivem Landschaftsraum vor allem die Existenz einer Seilbahn für die Wahl des Urlaubsortes oder Ausflugszieles ein besonders wichtiges Kriterium ist. Seilbahnen sind damit ein besonders wichtiger Erfolgsfaktor für eine touristisch geprägte Region. Laut dwif führen 1.000 Euro Umsatz bei einer Seilbahn insgesamt zu 5.100 Euro Umsatz im Umfeld. Gleichzeitig schafft und sichert ein Arbeitsplatz bei der Seilbahn insgesamt 5,1 Arbeitsplätze in der Region.

Die Gemeinden legen weiterhin Wert auf ein eigenes Profil mit familienfreundlichen und naturnahen Tourismusangeboten in klarer Abgrenzung zu den großen österreichischen Skiverbünden; die bisherige Positionierung und Erholungscharakteristik sollen durch die Skigebietsverbindung nicht verändert werden. Durch einen zusätzlichen Sommerbetrieb soll ein neues ganzjähriges touristisches Leistungsangebot in der Region entstehen. Eine parallele Nutzung von Alpwirtschaft und Tourismus dient dem Erhalt der einzigartigen Kulturlandschaft des Oberallgäus. Durch die Beweidung wird die dauerhafte Offenhaltung der Berghänge gewährleistet, was zugleich dem Landschaftsbild und dem Wintersportbetrieb dient. Gleichzeitig ist die dortige Alpwirtschaft ohne Tourismus nicht existenzfähig. Die Bauernhöfe der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang leben in starkem Maße direkt oder indirekt vom Tourismus; so bietet nahezu jeder landwirtschaftliche Betrieb in Balderschwang auch Fremdenunterkünfte an. Durch die mit der Skigebietsverbindung gesteigerten Zuerwerbsmöglichkeiten aus Sommer- und Wintertourismus ergeben sich für die Landwirte im Oberallgäu (insbesondere für kleine Milchviehbetriebe) wertvolle positive Einkommenseffekte, die einen wichtigen Beitrag zur Existenzsicherung der Land- und Alpwirtschaft darstellen und dem weiteren Rückgang der Kuhälpung und dem Schwund an Sennalpen entgegenwirken.

Die Belange des Berg- und Schutzwaldes sind durch die Herausnahme der maßgeblichen Fläche aus der Zone C und Neuaufnahme in die Zone B weiterhin ausreichend sichergestellt. Insbesondere können hinsichtlich erforderlicher Rodungen im Schutzwald etwaige Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes beispielsweise durch geeignete Ersatzaufforstungen ausgeglichen und damit eine waldrechtliche Erlaubnis erreicht werden.

Innerhalb der im Landschaftsschutzgebiet „Hörnergruppe“ sowie im Naturpark „Nagelfluhkette“ gelegenen Herausnahmefläche (ca. 80 ha) befinden sich anteilig drei gesetzlich geschützte Biotope (A8526-0025, A8526-0027, A8526-0027). Die Verkehrsvorhaben, die von den Gemeinden angestrebt werden, lassen Beeinträchtigungen vor allem durch Bau- und Wartungstätigkeiten bei den betroffenen Biotoptypen erwarten.

Darüber hinaus sind in der Datenbank der Artenschutzkartierung für das Herausnamegebiet drei Artnachweise dokumentiert, die in der Roten Liste gefährdeter Tiere Bayerns als „stark gefährdet“ (Alpenschneehuhn) bzw. als „vom Aussterben bedroht“ (Birkhuhn, Auerhuhn) gelistet sind. So zeichnet sich die Herausnahmefläche insbesondere durch eine gute bis sehr gute Habitateignung für das besonders sensible Birkhuhn aus. Nach Herausnahme der gegenständlichen Fläche aus der Zone C wäre das von den Gemeinden geplante Vorhaben nicht mehr generell ausgeschlossen und könnte im Falle seiner Verwirklichung zu einer Beeinträchtigung für die dortige Birkhuhnpopulation führen. Durch die beabsichtigten Verkehrsvorhaben ist zudem eine Steigerung der menschlich bedingten Störungen (insbesondere abseits der Wege) zu erwarten. Allerdings wurden die Herausnahmefläche auf den unmittelbaren Umgriff des Vorhabens beschränkt mit der Folge, dass auf den verbleibenden Flächen die Schutzwirkung der Zone C erhalten bleibt und damit weitergehende Erschließungsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

Laut Bodeninformationssystem Bayern sind in dem Gebiet zwei als Georisk-Objekte erfasste Rutschbereiche bekannt, welche von der geplanten Piste berührt werden. Bei einer Begehung der Rutschung an der Oberen Alpe Mittelberg (8526GR000005) im Jahr 2015 konnten jedoch keine aktiven Anzeichen für Bewegungen beobachtet werden. Direkt südlich schließt ein weiterer Rutschbereich an (8526GR015023), der in den letzten Jahren immer wieder zu Deformationen an der Riedbergpassstraße geführt hat. Teile des betroffenen Bereichs sind somit als labiles Gebiet zu bezeichnen. Eine mittel- bis langfristige Reaktivierung der Rutschungen kann aufgrund der geologischen Situation nicht ausgeschlossen werden. Neben tiefgreifenden Rutschungen können anlässlich von starken Niederschlägen auch Hanganbrüche sowie lokal auch Stein- und Blockschlag auftreten.

Laut Aussage der beiden Gemeinden soll die geplante Piste hier jedoch ohne bauliche Veränderungen und damit ohne Eingriffe in die Oberflächenstruktur hergestellt werden. Dies wird im Genehmigungsverfahren sicherzustellen sein.

Weiterhin könnten bei einer Änderung der Situation am Riedberger Horn durch Errichtung weiterer technischer Infrastruktur der heute vorhandene Erlebnis- und Erholungswert stellenweise beeinträchtigt und Erholungssuchende (insbesondere Wanderer sowie Skitourengeher und Schneeschuhwanderer) in weniger stark genutzte Bereiche verdrängt werden. Diesem Effekt kann jedoch mit geeigneten Maßnahmen der Besucherlenkung begegnet werden. Ferner werden durch einen zusätzlichen Sommerbetrieb der geplanten Bergbahn das Gebiet und damit auch das gesamte Oberallgäu für Touristen zugleich ganzjährig attraktiv;

dies gilt insbesondere für Familien mit Kindern und ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderung. Die Bergbahn soll so geplant werden, dass sie von der Siedlungsfläche von Balderschwang sowie von der Passhöhe kaum einsehbar ist. Auch die vorgesehene Skiabfahrt soll das Landschaftsbild, welches bereits durch vorhandene Einrichtungen von Bergbahnen, Skiliften, bewirtschafteten Hütten u.a. geprägt ist, nicht wesentlich verändern. Schließlich bleibt der besonders schützenswerte Gipfel des Riedberger Horns weiterhin der Zone C zugeordnet.

Aufgrund einer Gesamtschau der vorliegenden Gesichtspunkte erfolgt daher zur Eröffnung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang eine Herausnahme des maßgeblichen Gebiets am Riedberger Horn aus der Zone C, welches nun der Zone B im Alpenplan zugeordnet wird. Nach Ziel 2.3.5 LEP (Zone B im Alpenplan) sind Verkehrsvorhaben in der Zone B landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Eine entsprechende Überprüfung des Vorhabens am Riedberger Horn würde durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde erfolgen, die auch über notwendige Maßgaben (etwa zum Bodenschutz, zur Wasser- und Forstwirtschaft sowie zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz) entscheidet; diese wären bei den nachfolgenden Verfahren zur Genehmigung der Seilbahn sowie der Skipiste zu beachten.

Darüber hinaus ist im Rahmen einer Gesamtschau zu berücksichtigen, dass im Gemeindegebiet von Balderschwang künftig zwei naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn (ca. 197 ha) sowie am Hochschelpen (ca. 107 ha) in die Zone C aufgenommen werden. Etwa 29 % der Hereinnahmefläche am Bleicherhorn (53 ha) liegen im FFH-Gebiet „Hörnergruppe“ sowie im Naturpark „Nagelfluhkette“ und im Landschaftsschutzgebiet „Hörnergruppe“. In dem Gebiet kommen ca. 25 verschiedene Arten der Rote-Liste-Bayern in mehreren Kategorien vor, darunter auch Auerhühner und Birkhühner. Die Hälfte der Erweiterungsfläche weist geeignete Birkhuhnhabitate auf. Insbesondere entlang des Grates befinden sich sehr gut bis gut geeignete Birkhuhnhabitate in geeigneter Höhenlage sowie in Fortsetzung der Vorkommen um das Riedberger Horn; die Hereinnahmefläche schließt direkt an die östlich bereits bestehende Zone C um das Riedberger Horn an. Der Anteil der gesetzlich geschützten Biotope beläuft sich auf 43 % (83 ha).

Die Hereinnahmefläche am Hochschelpen liegt fast zur Gänze im FFH-Gebiet „Piesenkopfmoore“ sowie im Europäischen Vogelschutzgebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf“; die gesamte Fläche befindet sich im Naturpark „Nagelfluhkette“. In dem Gebiet kommen knapp 10 ver-

schiedene Arten der Rote-Liste-Bayern in mehreren Kategorien vor, darunter auch Auerhühner und Birkhühner. Insbesondere der Gipfelbereich des Hochschelpen stellt ein geeignetes Birkhuhnhabitat dar; insgesamt sind etwa 35 % der Fläche geeignetes Habitat.

Beide Hereinnahmeflächen weisen zudem eine hohe Erholungsnutzung auf und sind insbesondere für nicht anlagengebundene Freizeitaktivitäten und naturbetonten Tourismus ganzjährig gut geeignet (Wanderungen, Skitouren, Schneeschuhwanderungen usw.).

Damit sind beide Flächen sowohl unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes als auch der Erholungsnutzung für die Aufnahme in die Zone C geeignet.

Die Herausnahmefläche wird durch die Hereinnahmeflächen flächenmäßig deutlich überkompensiert. Im Ergebnis führen die Änderungen zu einer Erweiterung der Gesamtfläche der Zone C im Alpenplan um 224 ha mit der Folge, dass auch diese künftig dem strengen Regime der Zone C unterliegen. Somit nimmt die Schutzfunktion der Zone C und damit die Bedeutung des Alpenplans insgesamt sogar zu.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

D. Besondere Begründung der geänderten Festlegungen im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 14 BayLplG

Nach Art. 14 Abs. 4 BayLplG sind die Festlegungen in den Raumordnungsplänen zu begründen. Durch die Begründung wird zum einen dem rechtsstaatlichen Gebot Rechnung getragen, dass der jeweilige Normgeber seine Motive für die Normfassung verdeutlicht. Zum anderen werden dadurch als Teil der Verordnungsmaterialien auch für die spätere Auslegung der Norm Orientierungshilfen für die Vollzugspraxis gegeben. Die nach Art. 14 Abs. 4 BayLplG nötige Begründung ist als solche aber explizit nicht Teil des Normtextes und damit auch nicht Teil der Verordnung. Sie wird folgerichtig auch im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht mit abgedruckt. Allerdings steht sie als Teil der Materialien und Motivschilderung zur Verfügung.

Wegen der gesetzlich angeordneten Begründungspflicht hat die Begründung zu den Festlegungen jedoch formalisierte Funktion, da sie in der späteren Vollzugspraxis zur Auslegung der Festlegung erforderlich ist. Die nachfolgenden Begründungen gehen dort, wo es für das Verständnis erforderlich ist, über die ausschließliche Begründung der geänderten Festlegungen hinaus, d.h. für die geänderten Festlegungen wird jeweils die gesamte Begründung wiedergegeben, beim Zentrale-Orte-System darüber hinaus für das gesamte Kapitel 2.1.

Nach Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser ist unter D. 2 dargelegt. Ferner ist nach Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung als Teil der Begründung zu erstellen. Diese findet sich unter D. 3. Zudem ist eine Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU durchzuführen. Diese ist unter D. 4 dargelegt.

D. 1 Begründung der geänderten Festlegungen

Zu 2.1 (B)

Das Zentrale-Orte-System dient im Lichte der nachhaltigen Raumentwicklung der Umsetzung des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Über dieses System kann eine flächendeckende Daseinsvorsorge erreicht werden. Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden sowohl von öffentlichen (staatlichen und kommunalen) als auch von privaten Trägern bereitgestellt und betrieben. Eine unmittelbare Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Systems ergibt sich zunächst nur in Bezug auf die von der öffentlichen Hand getragenen zentralörtlichen Einrichtungen. Die Festlegung als Zentraler Ort stellt aber auch einen Ansporn für die Gemeinden dar, im Zusammenwirken mit den privaten Trägern, Einrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge dauerhaft zu halten oder neu für die zentralörtliche Versorgung zu gewinnen.

Zu 2.1.1 (B)

Die Zentralen Orte sollen – insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und seine Folgen – eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleisten. Zentralörtliche Einrichtungen umfassen damit jene Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, jedoch zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen unverzichtbar sind. Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte geht damit über die in Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung umschriebenen Pflichtaufgaben der Gemeinden (z.B. Straßen- und Wegebau, Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Feuerchutz) hinaus.

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte (vgl. 2.1.5), verbunden mit einer guten Erreichbarkeit, bietet das Zentrale-Orte-System unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für

- die Bürger (kurze Wege bei Nutzung mehrerer Einrichtungen),*
- die Anbieter der Einrichtungen (erhöhte Attraktivität der zentralörtlichen Einrichtung),*
- die ÖPNV-Betreiber (Bündelung des Nachfragepotenzials),*
- die Umwelt (weniger Verkehr, geringere Freiflächeninanspruchnahme) sowie*
- Wirtschaft und Unternehmen (Fühlungsvorteile).*

Zu 2.1.2 (B)

Die Funktion der Zentralen Orte (vgl. 2.1.1) wird durch ein auf die unterschiedlichen Versorgungsqualitäten und Entwicklungserfordernisse abgestimmtes und aufeinander aufbauendes hierarchisches vierstufiges Zentrale-Orte-System am besten erfüllt. Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 BayLplG werden nur ganze Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt.

Die Mittel- und Oberzentren sowie Metropolen übernehmen Versorgungsaufgaben, die über die zentralörtliche Grundversorgung und teilweise über die Regionsgrenzen hinausgehen. Sie werden deshalb im Landesentwicklungsprogramm abschließend festgelegt.

Ziel des Systems der Zentralen Orte ist die langfristig ausgerichtete, flächendeckende Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Arbeitsplätzen in zumutbarer Entfernung. Dazu ist es erforderlich, dass die Zentralen Orte die ihnen entsprechend ihrer Einstufung zukommenden Funktionen dauerhaft und in möglichst großem Umfang wahrnehmen können. Hierzu ist eine langfristige Perspektive aufzuzeigen. Die bereits im LEP 2013 festgelegten Mittel- und Oberzentren werden beibehalten, um ei-

ne langfristige Aufgabenwahrnehmung und einen langfristig ausgerichteten Versorgungs- und Entwicklungsauftrag zu gewährleisten.

Soweit die Ausstattung von bestehenden oder künftigen Mittel- und Oberzentren mit Versorgungseinrichtungen gegenwärtig noch lückenhaft ist, soll ihre weitere Entwicklung bedarfsgerecht gefördert werden. Gegebenenfalls kann die Versorgungssicherheit auch durch interkommunale Kooperation sichergestellt werden. So können mehrere Gemeinden in Doppel- oder Mehrfachzentren zusammenarbeiten und sich mit vorhandenen oder geplanten Einrichtungen in ihrem Versorgungsauftrag ergänzen (vgl. 2.1.10). Diejenigen Gemeinden, für die durch eine Behördenverlagerung zusätzliche Einrichtungen vorgesehen sind oder die von militärischer Konversion betroffen sind, können bei der Festlegung Zentraler Orte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Durch zusätzliche behördliche Einrichtungen wird auch die Arbeitsplatzzentralität von Gemeinden gestärkt werden, was dem Versorgungs- und Entwicklungsauftrag Zentraler Orte dient. Den Gemeinden, die von militärischer Konversion betroffen sind, werden künftig – teilweise unterstützt mit staatlicher Förderung – neue Entwicklungsperspektiven aufgezeigt.

Mit der Festlegung der Grundzentren sowie aller Nahbereiche wird die Zuständigkeit der gesamten zentralörtlichen Grundversorgung den Regionalen Planungsverbänden übertragen. Diese verfügen auf Grund ihrer Ortskenntnis hierfür über die besten Grundlagen.

Nahbereiche bilden die Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt. Maßgebend für die Zuordnung ist die räumliche Nähe der Gemeinden zum Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Orts. Dabei wird angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde zum jeweils nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Weicht das Versorgungsverhalten der Einwohner hiervon ab, ist dem tatsächlichen mehrheitlichen Versorgungsverhalten Rechnung zu tragen. Zentrale Doppel- und Mehrfachorte der Grundversorgung (vgl. 2.1.6) bilden einen gemeinsamen Nahbereich.

Aus statistischen Gründen werden die Nahbereiche jeweils aus ganzen Gemeinden und unter Beachtung der Regionsgrenzen gebildet. Bei der Abgrenzung ist die Verwaltungsgliederung zu beachten, um Reibungsverluste in der Zusammenarbeit und Abstimmung zu vermeiden. Insofern kann die Verwaltungsgliederung in Einzelfällen höher gewichtet werden als die tatsächliche Orientierung der Einwohner auf einen Zentralen Ort.

Auf eine Festlegung von Mittel- und Oberbereichen wird verzichtet, da die Orientierung der Bürger bei den einzelnen mittel- oder oberzentralen Einrichtungen häufig unterschiedlich ist und daher diese Versorgungsbereiche heute nicht mehr überfachlich und verlässlich abgegrenzt werden können.

Zu 2.1.3 (B)

Die Festlegung als Zentraler Ort qualifiziert die jeweiligen Gemeinden grundsätzlich als geeignete Versorgungsschwerpunkte der entsprechenden Stufe. Aus der Festlegung ergibt sich aber für die Gemeinden kein unmittelbarer Anspruch auf die Bereitstellung der jeweiligen zentralörtlichen Einrichtungen. Die zentralörtlichen Einrichtungen umfassen neben staatlichen Einrichtungen auch privat und kommunal getragene Einrichtungen. Daher ist es gemeinsame Aufgabe von Staat und den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Versorgungsangebote vorgehalten werden.

Die zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs werden im täglichen Leben häufig und oft nacheinander aufgesucht. Jeder Bürger soll diese deshalb in zumutbarer Erreichbarkeit vorfinden (vgl. 1.2.5; Vorhalteprinzip). Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen z.B. Einrichtungen für

- Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung,*
- Soziales und Kultur: Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung,*
- Wirtschaft: Ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bankfiliale, Postpoint bzw. -filiale,*
- Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.*

Die Einzugsbereiche der Zentralen Orte für die Grundversorgung werden als sog. Nahbereiche in den Regionalplänen abgegrenzt (vgl. 2.1.2).

Der über die Grundversorgung hinausgehende gehobene und spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen soll von geeigneten Zentralen Orten höherer Hierarchiestufe (vgl. 2.1.2) für die umliegenden Gemeinden übernommen werden. Diese Einrichtungen weisen unterschiedliche Einzugsbereiche auf und werden meist nur von bestimmten Nutzergruppen, z.T. in unregelmäßigen Zeitabständen und häufig unabhängig voneinander aufgesucht.

Der gehobene Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen wird von den Mittel- und Oberzentren sowie Metropolen gedeckt. Zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- der Aus- und Weiterbildung: weiterführende Schulen (wie etwa Gymnasien, Realschulen, Sonderpädagogische Förderzentren als Kompetenzzentren für Inklusion, Berufsschulen),*
- des Gesundheits- und Betreuungswesens: Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung (wie etwa Krankenhäuser der Grundversorgung) und der stationären Pflege, Sozialstationen, Fachstellen für pflegende Angehörige, Teilhabeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung,*

- *Kinder- und Jugendhilfe und Soziales (wie etwa Jugendämter, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, KoKi-Netzwerke Frühe Kindheit, Erziehungsberatung, Angebote und Einrichtungen der Familienbildung, Ehe- und Familienberatungsstellen),*
 - *der Kultur und des Sports (wie etwa Theater, Konzertsäle, Sportanlagen von gehobener Größe und Ausstattung),*
 - *der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Amtsgerichte, Polizeidienststellen, Kreisbehörden, Arbeitsagenturen, Finanzämter, Notariate).*
-

Der spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen umfasst jene, die zumeist nur in größeren Städten nachgefragt werden. Er soll von den Oberzentren und Metropolen gedeckt werden. Zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- *der Aus- und Weiterbildung (wie etwa Hochschulen, Fachhochschulen),*
- *des Gesundheits- und Betreuungswesens (wie etwa Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, sozialpädiatrische Zentren, Frauenhäuser und Einrichtungen zur Verbraucher- und Ernährungsberatung),*
- *der Kultur und des Sports (wie etwa Landestheater, kommunale Theater mit Ensemble, Museen, Opernhaus, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen),*
- *der Wirtschaft (wie etwa Kammern),*
- *der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Landgerichte, Fachgerichte, Polizeipräsidien, oberzentrale Behörden).*

Die Metropolen haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den übrigen Oberzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter den Oberzentren hervor. Metropolen sollen einen großräumigen Entwicklungsauftrag wahrnehmen. Die Weiterentwicklung der landes- und bundesweiten Verwaltungs- und Wirtschaftseinrichtungen in den Metropolen strahlt auf die Metropolregionen aus und trägt zu Stärkung Bayerns insgesamt bei.

Zu 2.1.4 (B)

Der Vorzug der Zentralen Orte vor Gemeinden ohne zentralörtlichen Status oder Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe bei der Sicherung (z.B. bei der Standorthaltung), der Bereitstellung (z.B. Errichtung neuer Einrichtungen) und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist im Hinblick auf die räumliche Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) erforderlich. Dies beinhaltet auch, dass bei Schließungen von zentralörtlichen Einrichtungen diese zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen haben.

In Ausnahmefällen kann bei der Sicherung, der Bereitstellung und beim Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen auch eine Gemeinde ohne zentralörtlichen Status oder ein Zentraler Ort niedrigerer Hierarchiestufe bevorzugt werden. Dies ist dann der Fall, wenn

- *unter Gesichtspunkten der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit eine Abweichung erforderlich ist,*
- *die Beibehaltung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Zentralen Orte für die Träger wirtschaftlich erheblich günstiger ist und/oder*
- *fachliche Erwägungen (z.B. spezifische Standortanforderungen oder die besondere Qualifikation der Einrichtung) dies zwingend erfordern.*

Zu 2.1.5 (B)

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es erforderlich, dass die zentralörtlichen Einrichtungen, vor allem der Grundversorgung, gebündelt im Siedlungs- und Versorgungskern der Zentralen Orte angeboten werden. Dies betrifft vor allem große Flächengemeinden mit mehreren Ortsteilen.

Der Siedlungs- und Versorgungskern einer Gemeinde ist die Siedlungseinheit, in der bestehende zentralörtliche Einrichtungen sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert sind. Er umfasst nicht nur den örtlichen Versorgungsbereich (z.B. Marktplatz) dieser Siedlungseinheit, sondern auch die hiermit im baulichen Zusammenhang stehenden Flächen (z.B. Wohn- und Gewerbegebiete). Dies gilt insbesondere für den Standort von Arbeitsstätten oder bestimmten Infrastruktureinrichtungen. Im Einzelfall können, vor allem bei Zentralen Orten höherer Stufe, innerhalb einer Siedlungseinheit mehrere Siedlungs- und Versorgungskerne bestehen.

Ausnahmsweise können zentralörtliche Einrichtungen auch außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne Zentraler Orte realisiert werden. Dies ist dann der Fall, wenn die zentralörtliche Einrichtung

- *einen bestimmten Flächenbedarf aufweist, der absehbar im Siedlungs- und Versorgungskern nicht gedeckt werden kann,*
- *auf eine spezifische Verkehrsinfrastruktur angewiesen ist, die im Siedlungs- und Versorgungskern nicht zur Verfügung steht und sinnvollerweise nicht hergestellt werden kann/soll oder*
- *bei Realisierung im Siedlungs- und Versorgungskern dessen Funktionalität und Attraktivität beeinträchtigen würde.*

Zu 2.1.6 (B)

Bei der Auswahl der Zentralen Orte der Grundversorgung ist nicht nur die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung (vgl. Begründung zu 2.1.3), sondern auch die Bedeutung als Mitversorger umliegender Gemeinden sowie eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume relevant. Eine flächendeckende Versorgung kann als gegeben angesehen werden, wenn eine Erreichbarkeit von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr oder 30 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr gegeben ist. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Auf das Erfordernis der Mitversorgung einer weiteren Gemeinde kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Zentrale Ort auf Grund seiner Größe selbst die Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gewährleistet.

Ein tragfähiger Nahbereich liegt vor, wenn das Nutzerpotenzial für eine Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung ausreicht. Dies ist dann anzunehmen, wenn

- ausreichend Einwohner anderer Gemeinden die Einrichtungen mitnutzen oder*
- die Gemeinde selbst ausreichend Einwohner aufweist.*

Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums gelten mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.

Neueinstufungen sind insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums oder der Ersatz eines bestehenden Zentralen Orts durch ein Grundzentrum an anderer Stelle notwendig werden. In diesen Fällen sind die oben genannten Richtwerte zwingend einzuhalten.

Der Anteil der privaten und kommunalen Träger ist bei den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung besonders hoch. Den Grundzentren kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu, dass die entsprechenden Einrichtungen für die Bevölkerung ihres Nahbereichs vorgehalten werden.

Um das hohe Versorgungsniveau einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit aufrecht zu erhalten, können die bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung beibehalten werden.

Einrichtungen der Grundversorgung werden von der Bevölkerung oftmals nacheinander aufgesucht. Für die Deckung des Grundbedarfs ist die Bündelfunktion Zentraler Orte (vgl. 2.1.1) und damit die Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen in einer Gemeinde somit von besonderer Bedeutung. Von der Festlegung weiterer Mehrfachgrundzentren und damit einer Aufsplittung der Versorgungseinrichtungen soll daher i.d.R. abgesehen werden. Von einem Mehrfachzentrum wird bei mehr als zwei beteiligten Gemeinden ausgegangen. Doppelgrundzentren sind weiterhin möglich.

Um Gemeinden als neue Doppelgrundzentren (oder im Ausnahmefall als Mehrfachgrundzentren) festlegen zu können, müssen sie durch ihren baulichen Zusam-

menhang und in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Einzugsbereiches bilden. Eine funktionale Ergänzung liegt vor, wenn ein Teilort über (eine) zentralörtliche Einrichtung(en) verfügt, die sonst noch kein Teilort aufweist und damit unterschiedliche Versorgungsprofile abgedeckt werden können. Ferner ist Voraussetzung, dass die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen.

Zu 2.1.7 (B)

Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Das sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die zentralörtliche Grundversorgung hinausgehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung darüber, welche Mittelzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Richtschnur sind dabei die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit. Die zumutbare Erreichbarkeit von Mittelzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 30 Minuten oder einer Fahrzeit von 45 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Die Festlegung als Mittelzentrum schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch oberzentrale Funktionen, beispielsweise im Bildungsbereich, wahrgenommen werden können. Dis gilt insbesondere für Mittelzentren, die bereits eine umfassende Ausstattung mit mittelzentralen Einrichtungen und ein hohes wirtschaftliches Potenzial aufweisen.

Zu 2.1.8 (B)

Stärker als bei Zentralen Orten der untergeordneten Stufen steht bei Oberzentren der langfristige Entwicklungsauftrag im Vordergrund. Oberzentren sind i.d.R. die regional bedeutsamen Bildungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftszentren. Sie erfüllen Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel, die (über)regionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dabei auf das jeweilige Umland auszustrahlen. Dazu gilt es, die Entwicklungsdynamik in den Oberzentren dauerhaft zu stärken und die Erreichbarkeit (Richtwerte siehe unten) zu gewährleisten.

Oberzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Die Entscheidung darüber, welche Oberzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Dabei sind die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den rele-

vanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zu berücksichtigen. Die zumutbare Erreichbarkeit bei Oberzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 60 Minuten oder einer Fahrzeit von 90 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Zu 2.1.9 (B)

Metropolen im zentralörtlichen System sind Kerne der Metropolregionen. Ihre Festlegung hat keinen Einfluss auf die Abgrenzung und Organisation der Metropolregionen in Bayern, deren Ausweisung außerhalb des LEP durch die Bundesraumordnung erfolgt. Während es sich bei den Metropolregionen um einen räumlich weiter gefassten Verbund von Kommunen handelt, der auch ländliche Teilräume umfasst (vgl. Begründung zu 1.4.3), ist die Metropole ein konkreter, gemeindescharf begrenzter Zentraler Ort.

Metropolen übernehmen wie die Mittel- und Oberzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Darüber hinaus kommt ihnen eine (hochrangige) Entwicklungsfunktion zu, denn sie haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den übrigen Oberzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter den Oberzentren hervor.

Mit der Weiterentwicklung der landes- und bundesweiten Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kultureinrichtungen in den Metropolen sollen positive Ausstrahlungseffekte für die Metropolregionen und die umliegenden ländlichen Räume ausgelöst werden, die zur Stärkung des gesamten Landes beitragen. Die Metropolen nehmen somit einen großräumigen Entwicklungsauftrag wahr und fungieren als Impulsgeber für ein weites Umland, wovon alle Teilräume Bayerns profitieren (vgl. Begründung zu 2.1.3).

Zu 2.1.10 (B)

Angesichts der räumlichen Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) kommen Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte in der Regel nur dann in Betracht, wenn sich kein geeigneter Einzelort anbietet und ansonsten die flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Um als neue Doppel- und Mehrfachzentren erfolgreich zu wirken, sollen die Gemeinden durch ihren baulichen Zusammenhang oder in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Versorgungsbereiches bilden. Eine funktionale Ergänzung liegt vor, wenn ein Teilort des Doppel- und Mehrfachzentrums über (eine) zentralörtliche Einrichtung(en) verfügt, die sonst noch kein Teilort aufweist und damit unterschiedliche Versorgungsprofile abgedeckt werden. Ferner sollen die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besit-

zen. Daneben ist eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit wesentliche Voraussetzung für die Festlegung als zentraler Doppel- oder Mehrfachort.

Die Aufgabenwahrnehmung von Doppel- und Mehrfachorten orientiert sich dabei an der Tragfähigkeit des gemeinsamen Versorgungsbereichs. Dabei können Teilfunktionen auch ungleich zwischen den Partnern verteilt sein, wobei eine Funktionsteilung nur dann Sinn macht, wenn jeder Partner zur gemeinsamen Funktionswahrnehmung substantielle Teilfunktionen übernimmt. Keine der Gemeinden hat den Anspruch, für sich sämtliche Versorgungseinrichtungen einzufordern.

Damit Doppel- und Mehrfachzentren ihren gemeinsamen Versorgungsauftrag möglichst gut wahrnehmen können, spielt die enge Verflechtung der Teilorte untereinander eine große Rolle. Vor allem auf der Ebene der Grundzentren (Nahversorgung) werden Versorgungsaktivitäten häufig miteinander gekoppelt. Durch die räumliche Nähe zueinander oder über leistungsfähige öffentliche Nahverkehrsverbindungen zwischen den Teilorten können motorisierter Individualverkehr vermieden und die Erreichbarkeit auch für immobilere Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden.

Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, bietet es sich an, einen landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu schließen. So kann die Aufteilung der Funktionswahrnehmung klargestellt werden. Der Vertrag sollte baldmöglichst, ggf. noch vor dem Inkrafttreten des Doppel- oder Mehrfachorts, geschlossen werden. Mindestinhalt sollten klare Aufgabenzuweisungen an die vertragsschließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag (vgl. 2.1.2) sein.

Um die geteilte Funktionswahrnehmung für alle Beteiligten zu gewährleisten, bietet sich an, z.B. im Rahmen von späteren Fortschreibungen der zentralörtlichen Konzepte, die neu festgelegte Doppel- und Mehrfachorte auf die Erfüllung ihres gemeinsamen zentralörtlichen Versorgungsauftrags hin zu bewerten und den Vertrag ggf. anzupassen.

Grenzüberschreitende Zentrale Orte mit Tschechien und Österreich werden zur Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens besonders berücksichtigt. Obwohl eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung oftmals durch unterschiedliche Verwaltungsstrukturen erschwert wird, sind grenzüberschreitende Zentrale Orte wesentlich für eine gemeinsame Entwicklung und das Zusammengehörigkeitsgefühl über Ländergrenzen hinweg. Diese Aspekte überwiegen eine evtl. noch nicht hinreichende Ausstattung bzw. die derzeit eingeschränkten, wechselseitigen Nutzungsmöglichkeiten der Versorgungseinrichtungen. Durch die Festlegung als gemeinsamer, grenzüberschreitender Zentraler Ort im LEP wird nicht in die Planungen und Projekte der Nachbarländer eingegriffen. Die Festlegung erfolgt aufgrund des gemeinsamen Versorgungs- und Entwicklungspotenzials und soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern.

Zu 2.1.11 (B)

In Ziel 2.2.3 werden „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) festgelegt, welche gemäß Ziel 2.2.4 vorrangig zu entwickeln sind. Dies gilt u.a. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Insofern sind Zentrale Orte in dieser Gebietskulisse anders zu bewerten, als in den anderen Teilräumen des Landes. Im RmbH können auch Gemeinden als Zentrale Orte allein oder als Teil eines Mehrfachorts festgelegt werden, die (noch) keine vollständige Versorgungsfunktion oder ausreichende Tragfähigkeit für bestimmte zentralörtliche Einrichtungen aufweisen.

Die Entwicklungsfähigkeit von Zentralen Orten im RmbH ist vorrangig zu fördern. Defizite in der erforderlichen zentralörtlichen Ausstattung sollen langfristig im Zusammenwirken der im RmbH festgelegten Zentralen Orte, der (staatlichen und privaten) Fachplanungsträger und der Regionalen Planungsverbände ausgeglichen werden. Die Weiterentwicklung der Einrichtungen der Zentralen Orte im RmbH ist für eine zentralörtliche Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit erforderlich.

Aufgrund des Vorrangprinzips (2.2.4) und des Vorhalteprinzips (1.2.5) wird im RmbH die Tragfähigkeit zugunsten der Erreichbarkeit flexibilisiert. Zentralörtliche Einrichtungen sollen auch dann vorgehalten werden, wenn ihre Tragfähigkeit gefährdet ist. Die zumutbare Erreichbarkeit ist für Grundzentren in 2.1.6, für Mittelzentren in 2.1.7 und für Oberzentren in 2.1.8 definiert.

Zu 2.2.3 (B)

Damit alle Teilräume an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen können, müssen lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie noch vorhandene infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden. Teilräume, die hinsichtlich der ökonomischen Ausgangslage den allgemeinen Entwicklungsstand noch nicht voll erreichen oder bei denen die Gefahr einer unterdurchschnittlichen Entwicklung besteht (Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf), haben einen besonderen Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und werden daher eigens abgegrenzt. Diese Teilräume stehen darüber hinaus vor tiefgreifenden Herausforderungen, die sich durch den demographischen Wandel ergeben.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (kreisfreie Städte unter 100 000 Einwohnern sind mit dem sie umgebenden Landkreis zusammengefasst) festgelegt. Um den statistischen Einfluss singulärer Ereignisse zu begrenzen, wurde bei den anzulegenden Kriterien auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum abgestellt. Im Einzelnen kommen folgende Kriterien³⁾ zur Anwendung:

³⁾ Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

- *Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik 2014 bis 2034 (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Arbeitslosenquote 2011 bis 2015 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Beschäftigtendichte am 30.06. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2011 bis 2015 (Anteil am Gesamtindikator 10 %),*
- *Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner 2009 bis 2013 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 20 %) sowie*
- *Wanderungssaldo der 18- bis unter 30-jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2010 bis 2014 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 %).*

Darüber hinaus werden auch einzelne Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Dabei kommen folgende Kriterien⁴ zur Anwendung:

- *Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik 2014 bis 2028 (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Arbeitslose 2011 bis 2015 (Arbeitslose je 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort und Arbeitslose; Stichtag jeweils 30.6., Fünfjahresdurchschnitt) (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Beschäftigtendichte am 30.6. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2011 bis 2015 (Anteil am Gesamtindikator 10 %),*
- *Einkünfte je Steuerpflichtigen 2010 in Euro (Anteil am Gesamtindikator 20 %) sowie*
- *Wanderungssaldo der 18- bis unter 30-jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2010 bis 2014 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 %).*

Demographische Faktoren fließen somit zu 40 % in die Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf ein. Liegt der aus diesen Einzelkriterien gebildete Gesamtindikator eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt über 100.000 Einwohner oder einer einzelnen Gemeinde unter 90,0 % des bayerischen Durchschnitts, so wird dieser/diese dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Ferner werden die Landkreise und Gemeinden dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet, die zwar bei Zugrundelegung der vorgenannten Datenbasis einen Wert von 90,0 % oder mehr des Landesdurchschnitts aufweisen, aber bei Zugrundelegung der Datenbasis des LEP 2013 unter 90,0 % lagen. Damit erhalten alle Landkreise und Gemeinden des LEP 2013 sowie der erweiterten Fördergebietskulisse gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014 Bestandsschutz. Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt das Vorrangprinzip (vgl. 2.2.4).

Eine Auflistung der Landkreise und Gemeinden, die dem RmbH angehören, findet sich im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

⁴⁾ Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

Zu 2.2.4 (B)

Den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf wird unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raums bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen der Vorrang eingeräumt. Hierzu erhalten sie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität. Der räumliche Umgriff des Raums mit besonderem Handlungsbedarf bildet damit die Kernkulisse für einschlägige staatliche Planungen und Maßnahmen sowie für Förderungen. Dies schließt Planungen und Maßnahmen sowie Förderungen außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf nicht aus.

Das Vorrangprinzip trägt dazu bei, die bestehenden strukturellen Defizite abzubauen und möglichst keine neuen Defizite entstehen zu lassen. Dabei sollen arbeitsmarkt-, ausbildungs- und sozialpolitische Belange besonders berücksichtigt werden.

Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es unabdingbar, die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf u.a. an der Wissensgesellschaft umfassend teilhaben zu lassen. Hierzu sind vor allem mehr qualifizierte und innovationsorientierte Arbeitsplätze, die wohnortnahe und zeitgemäße Vorhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (1.1.1) – insbesondere der Zugang zu Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie gut ausgebaute Kommunikationsverbindungen – notwendig.

Zu 3.3 (B)

Eine Zersiedelung der Landschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich.

Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, der überwiegend ökonomischen Nachteile (z. B. Leitungslängen der technischen Infrastruktur) und im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes vermieden werden.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen geeignete Gebiete als regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden.

Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert (vgl. 1.1.1, 1.2.4 und 1.2.6) sowie der Flächenverbrauch minimiert werden.

Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

Zu den schützenswerten Landschaftsteilen im Sinn der ersten Ausnahme zählen alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht.

Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten gemäß der zweiten Ausnahme ist auf das unmittelbare Umfeld der Anschlussstellen beschränkt. Das bedeutet, dass die ausnahmsweise zulässigen Gebiete im direkten Anschluss an etwaige Baubeschränkungszonen realisiert werden müssen. Ein Gleisanschluss besteht nur dann, wenn an dieser Stelle Züge be- und entladen werden können. Die ausnahmsweise zulässigen Gebiete stellen selbst keine geeigneten Siedlungseinheiten für weitere Anbindung dar. Auch bandartige Siedlungsstrukturen sind zu vermeiden.

Ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der dritten Ausnahme liegt vor, wenn die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen bei der Planung, Realisierung und Vermarktung eines Gewerbe- oder Industriegebietes rechtlich gesichert ist.

Mit der Ausweisung von Gewerbegebieten im Sinne der zweiten und dritten Ausnahme soll auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.

Zubringer zu Bundesautobahnen im Sinn der vierten Ausnahme sind Bundes- und Staatsstraßen, die im Straßennetz den Verkehr von einem Verkehrsschwerpunkt (Stadt oder größere Gemeinde) unmittelbar zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Dazwischen dürfen sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen befinden, weshalb die Länge des Zubringers begrenzt ist. Innerhalb des Straßennetzes heben sich Zubringer durch Ausbauzustand und Verkehrsbelastung regelmäßig hervor. Die Voraussetzungen der sechsten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der 4. BImSchV erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsgeräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).

Militärische Konversionsflächen im Sinn der siebten Ausnahme können insbesondere bei einer Bebauung mit militärischen Wohn-, Verwaltungs- oder Gewerbebauten vorliegen.

Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn der achten Ausnahme sind Gemeinden, die berechtigt sind, Fremdenverkehrsbeiträge gemäß Art. 6 Abs. 1 oder Kurbeiträge gemäß Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Durch eine Be-

herbergungsnutzung geprägte Standorte umfassen auch den räumlich-funktionalen Zusammenhang der bereits genutzten Bebauung. Eine Prägung liegt auch bei einer nicht länger als sieben Jahre zurückliegenden Aufgabe der Beherbergungsnutzung vor. Ein Beherbergungsbetrieb (im Sinn der Baunutzungsverordnung) kann das Ortsbild (in seinem baulichen Erscheinungsbild) oder das Landschaftsbild (in seinem ästhetischen oder kulturgeschichtlichen Wert) insbesondere durch seinen konkreten Standort, seine Größe oder seine Maßstäblichkeit beeinträchtigen. Dabei sind insbesondere landschaftsbildende Geländeformen sowie Blickbeziehungen und Sichtachsen zu beachten.

Spezifische Standortanforderungen im Sinne der neunten Ausnahme können z.B. topographische Anforderungen, wie die Angewiesenheit auf bestimmte Hangneigungen, auf die Nutzung von Wasserflächen oder Waldflächen oder vorhandene Baudenkmäler, sein. Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere Lärmimmissionen, auch ausgehend von durch das Vorhaben verursachtem Verkehr. Nicht von der neunten Ausnahme erfasst sind Beherbergungsbetriebe, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Gaststätten. Eigenständige Einzelhandelsbetriebe sind in Gebieten nach der neunten Ausnahme ausgeschlossen; Einzelhandelsnutzungen sind nur insofern zulässig, als diese untergeordnete Bestandteile der Tourismus- oder Freizeitanlage darstellen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Kleine und mittelständische Betriebe bilden ein wichtiges Fundament der bayerischen Wirtschaftsstruktur (vgl. 5.1). Um auch diesen Unternehmen im globalen Wettbewerb möglichst günstige Standortvoraussetzungen zu bieten und regionale Wirtschaftsstrukturen zu stärken, kommt der Bereitstellung entsprechender Siedlungsflächen eine besondere Bedeutung zu. Neben Flächen für die Neuansiedlung kleinflächiger Betriebe soll daher auch ansässigen Betrieben entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden.

Während die Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten in Bayern landesplanerisch verbindlich festgelegt ist, bestehen vergleichbare Vorgaben in den Nachbarstaaten Österreich und Tschechien nicht. Die Einflussmöglichkeiten von bayerischer Seite darauf sind gering. Um daraus folgenden Wettbewerbsnachteilen in den Grensräumen gegenüber den Nachbarstaaten entgegenzuwirken, soll die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten in diesen Räumen erleichtert werden. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die Vorgaben und die Genehmigungspraxis in den Nachbarstaaten bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten einzubeziehen. Grenznahe Gebiete im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder Tschechien anschließen.

In besonders strukturschwachen Gemeinden hat die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie besondere Bedeutung für die Entwicklung dieser Orte. Diese Gemeinden

sollen erleichterte Möglichkeiten haben, Gewerbe- und Industriegebiete auszuweisen. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die positive Auswirkung der Ansiedlung auf die besondere Strukturschwäche der Gemeinde (orientiert an den Kriterien zur Festlegung der besonders strukturschwachen Gemeinden) einzubeziehen.

Besonders strukturschwache Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift werden entsprechend der Abgrenzung der einzelnen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern im Raum mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (vgl. Begründung zu LEP 2.2.3).

Liegt der gebildete Gesamtindikator einer Gemeinde unter 70,0 % des bayerischen Durchschnitts, so ist diese besonders strukturschwach. Die besonders strukturschwachen Gemeinden gehen aus Anhang 5 hervor⁵

Zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),
- den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme) und
- der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“ oder andere Speicher).

Die Regionalen Planungsverbände können Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern.

Im Rahmen der Regionalentwicklung können auf freiwilliger Basis regionale Energiekonzepte erarbeitet werden, um u. a. Flächenbedarfe für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, den Netzausbaubedarf oder Möglichkeiten der Energieeinsparung in den Regionen zu ermitteln, mit den relevanten Akteuren abzustimmen und ggf. Festlegungen u.a. zur räumlichen Steuerung und Konzentration des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Regionalplänen vorzubereiten.

⁵Zur Ermittlung der Gemeinden wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

Die Gemeinden können durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung die Lage und Zuordnung von Siedlungsgebieten steuern. Durch kompakte Siedlungsstrukturen oder entsprechende Mobilitätskonzepte kann Verkehr vermieden und Energie gespart bzw. effizient genutzt werden. Die räumliche Zuordnung unterschiedlicher Baugebiete oder Anlagen kann außerdem die Möglichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung eröffnen oder die Effizienz der Anlagen steigern.

Zu 6.1.2 (B)

Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn ein Abstand von mindestens 400 m von Höchstspannungsfreileitungen zu bestehenden Wohngebäuden eingehalten ist, wenn diese im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans (Ausschluss von Verhinderungs- und Vorratsplanung) oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegen und in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans dem Wohnen oder vorgenannten Einrichtungen dienen. Zu Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie in den Gebieten, in denen Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind, ist von einer ausreichenden Wohnumfeldqualität auszugehen, wenn ein Abstand von mindestens 200 m zu Höchstspannungsfreileitungen eingehalten ist. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Für den Fall, dass die Anwendung des Grundsatzes zu einem wesentlich längeren Streckenverlauf führt, sind in die planerische Abwägung der erhöhte Flächenverbrauch und die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Sofern der Einsatz von Erdkabeln rechtlich und technisch möglich ist, soll dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz aber auch dem Landschaftsbild erfolgen, wenn andernfalls die o. g. Abstände nicht einzuhalten sind.

D. 2 Umweltbericht

zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Abkürzungsverzeichnis	54
1 Grundlagen	55
1.1 Rechtlicher Rahmen	55
1.2 Kurzdarstellung der vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).....	56
1.3 Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	59
2 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Prüfmethode	60
2.1 Relevante Umweltschutzziele	60
2.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	61
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	63
2.1.3 Schutzgut Boden	64
2.1.4 Schutzgut Wasser.....	65
2.1.5 Schutzgut Luft und Klima	65
2.1.6 Schutzgut Landschaft	66
2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	66
2.1.8 Gesamtüberblick.....	67
2.2 Prüfmethode bei der Fortschreibung des LEP	69
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP	69
3.1 Umweltzustand in Bayern nach Schutzgütern und Vorbelastungen der Umwelt.....	69
3.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	69
3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	70
3.1.3 Schutzgut Boden	72
3.1.4 Schutzgut Wasser.....	73
3.1.5 Schutzgut Luft und Klima	74
3.1.6 Schutzgut Landschaft	76
3.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	76
3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP und Alternativen	77
3.2.1 Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)	77
3.2.2 Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ und Anhang 2 „Strukturkarte“)	78
3.2.3 Festlegungen zu Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (LEP 2.2.3, einschließlich Anhang 2 „Strukturkarte“)	81
3.2.4 Festlegungen zum Vorrangprinzip (LEP 2.2.4 Abs. 2).....	83

3.2.5	Festlegungen zum Anbindegebot (LEP 3.3).....	83
3.2.6	Festlegungen zu Höchstspannungsfreileitungen (LEP 6.1.2).....	85
3.2.7	Änderung der Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 des LEP).....	86
4	Zusätzliche Angaben.....	88
4.1	Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten	88
4.2	Monitoring.....	88
4.2.1	Geplante Monitoringmaßnahmen.....	88
4.2.2	Raumbeobachtung – Rauminformationssystem und Raumordnungsbericht ...	88
4.2.3	Regionalplanung.....	89
4.2.4	Raumordnungsverfahren	89
4.2.5	Weitere Monitoringprogramme.....	90
4.2.6	LEP-Fortschreibungen	90
5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	90
5.1	Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP).....	91
5.2	Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ und Anhang 2 „Strukturkarte“)	91
5.3	Festlegungen zu Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (LEP Ziel 2.2.3, einschließlich Anhang 2 „Strukturkarte“).....	92
5.4	Festlegungen zum Vorrangprinzip (LEP 2.2.4, Abs. 2).....	92
5.5	Festlegungen zum Anbindegebot (LEP 3.3).....	92
5.6	Festlegungen zu Höchstspannungsleitungen (LEP 6.1.2).....	92
5.7	Änderung der Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 des LEP).....	92
6	Quellenverzeichnis	93

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayNaStrat	Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Fluglärmgesetz
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i.V. m.	in Verbindung mit
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NSG	Naturschutzgebiet/e
ppm	parts per million
rd.	rund
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
SPA	Special Protection Area
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA	Technische Anleitung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer

1 Grundlagen

1.1 Rechtlicher Rahmen

Nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) sind Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die Richtlinie ist sowohl über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als auch – für die Raumordnung – über das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, in nationales Recht umgesetzt.

Die Raumordnung fällt seit der Föderalismusreform I (September 2006) in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Der Bund hat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 Gebrauch gemacht. Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen. Auf dieser Grundlage hat Bayern das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) als „Vollgesetz“ erlassen, welches das ROG mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 und § 5 sowie von Abschnitt 3 ROG ersetzt. Im vorliegenden Umweltbericht wird daher auf das BayLplG Bezug genommen.

Raumordnungspläne sind nach Nr. 1 der Anlage 3 zu § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG grundsätzlich einer sog. Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Die Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfung von Raumordnungsplänen bemessen sich entsprechend § 16 Abs. 4 UVPG nach den Vorschriften des ROG, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies ist durch das BayLplG der Fall, weshalb sich die Verfahrensschritte für die Umweltprüfung nach Art. 15 BayLplG bemessen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist ein Raumordnungsplan im Sinne von Art. 2 Nr. 7 i. V. m. Art. 19 BayLplG und deshalb grundsätzlich prüfungspflichtig. Für die Durchführung der Umweltprüfung ist insbesondere Art. 15 BayLplG einschlägig.

Von einer Umweltprüfung könnte entsprechend Art. 15 Abs. 4 BayLplG dann abgesehen werden, wenn der Raumordnungsplan nur geringfügig geändert wird und wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu Art. 15 Abs. 4 S. 1 BayLplG

festgestellt werden kann, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Da durch die im Rahmen der Teilfortschreibung zu ändernden Festlegungen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist folglich eine Umweltprüfung durchzuführen.

Über die Umweltprüfung wird sichergestellt, dass Umwelterwägungen bereits bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen mit einbezogen werden. Ziel ist die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen in einem Stadium und auf der Ebene, in dem bzw. auf der die Entscheidungen über Projekte, Maßnahmen und Vorhaben getroffen werden. Dabei sind im Hinblick auf die Intention der SUP-Richtlinie auch die Probleme darzustellen, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete (d.h. die Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000; vgl. Anlage 1 Nr. 2 Buchst. a zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).

Die Dokumentation der Umweltprüfung erfolgt in einem nach Art. 15 Abs. 1 BayLplG eigens zu erarbeitenden Umweltbericht sowie in der nach Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG vorgeschriebenen zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umwelterwägungen und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Während der Umweltbericht als eigenständiger Teil des Begründungsentwurfs den gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren beizufügen ist, wird die zusammenfassende Erklärung Bestandteil der Begründung Teil des rechtskräftigen Raumordnungsplans.

Inhalt und Umfang des Umweltberichts ergeben sich aus Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG. Der vorliegende Umweltbericht gliedert sich diesen Anforderungen entsprechend. Zuständig für die Durchführung der Umweltprüfung und die Erarbeitung des Umweltberichts ist nach Art. 15 Abs. 3 BayLplG das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat als oberste Landesplanungsbehörde.

1.2 Kurzdarstellung der vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung werden § 3 der Verordnung über das LEP sowie die Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ sowie Anhang 2 „Strukturkarte“), zu den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (LEP 2.2.3

einschl. Anhang 2 „Strukturkarte“), zum Vorrangprinzip (LEP 2.2.4), zur Vermeidung von Zersiedelung (LEP 3.3), zu Höchstspannungsfreileitungen (LEP 6.1.2) und die Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 LEP) geändert.

Bis zum LEP 2013 wurden die Regionalen Planungsverbände durch ein LEP-Ziel verpflichtet, in ihren Regionalplänen für Flugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung festzulegen. Diese Verpflichtung durch das LEP ist dem Grunde nach entbehrlich, da nunmehr bereits auf Basis von § 4 FluLärmG ein fachrechtlicher Lärmschutzbereich ausgewiesen werden kann. Erforderlich ist jedoch eine Übergangsregelung in der Verordnung über das LEP, um zu gewährleisten, dass der regionalplanerische Lärmschutzbereich erst dann aufgehoben wird, wenn der Lärmschutzbereich nach FluLärmG festgesetzt ist. In der Verordnung über das LEP 2013 ist die Übergangsregelung bis 01.09.2018 befristet. Die fachrechtlichen Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG für die Flughäfen München und Salzburg können jedoch nicht innerhalb der gegebenen Frist in Kraft treten. Um keine Regelungslücke entstehen zu lassen, wird die Übergangsfrist um 5 Jahre bis zum Jahr 2023 verlängert. Hierzu bedarf es einer materiellen Änderung von § 3 LEP.

Das Kapitel 2.1 Zentrale Orte wird insgesamt überarbeitet und die Ziele und Grundsätze zum überwiegenden Teil neu gefasst. Dies schließt die Anhänge 1 und 2 ein. Die Festlegung der Mittel- und Oberzentren wird dabei bayernweit überprüft. Unter Berücksichtigung der Neueinführung einer Stufe „Metropole“, des Bestandsschutzes für bereits ausgewiesene Zentrale Orte, der interkommunalen, auch grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf erfolgt die Neufestlegung weiterer Mittel- und Oberzentren.

Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden neu abgegrenzt, dabei werden sowohl die zu Grunde gelegten Abgrenzungskriterien wie auch der räumliche Bezug angepasst. Bislang erfolgte eine Abgrenzung auf Ebene der Kreisregionen. Durch die vorliegende Teilfortschreibung soll zusätzlich eine Abgrenzung auf Gemeindeebene erfolgen. Die Erweiterung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf auch auf die gemeindliche Ebene macht die Festlegung von sog. Härtefallgemeinden in den Regelungen zum Vorrangprinzip unter LEP 2.2.4 entbehrlich. Der entsprechende Grundsatz einschließlich zugehöriger Begründung wird gestrichen.

Beim sog. Anbindungsziel werden weitere Ausnahmetatbestände in das Ziel und die Begründung aufgenommen und das Zielabweichungsverfahren für Industrie- und Gewerbegebiete flexibler gestaltet. Zum Schutz des Wohnumfeldes wird ein vorsorgeorientierter Grundsatz zum Bau von Höchstspannungsfreileitungen ergänzt.

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang beabsichtigen den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplante ca. 1,5 km lange Seilbahn liegt vollständig in der Zone C des Alpenplans, die geplante ca. 3 km lange Skipiste in ihrer südöstlichen Hälfte. Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C landesplanerisch unzulässig. Der Bayerische Ministerrat hat in der Sitzung am 29. November 2016 eine Änderung der Zonenabgrenzungen im Alpenplan am Riedberger Horn (ca. 80 ha aus Zone C werden der Zone B zugeordnet) sowie am Bleicherhorn und am Hochschelpen (304 ha der Zone B werden der Zone C zugeordnet) beschlossen. Die vorgesehene Änderung der Zonenabgrenzungen im Alpenplan erfordert eine Änderung des LEP.

Alle dargelegten Änderungen erfolgen unter dem Gesichtspunkt, dass das LEP das fachübergreifende Gesamtkonzept der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns der Bayerischen Staatsregierung ist. Damit setzt es den Rahmen und bildet den Beurteilungsmaßstab für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen.

Leitmaßstab sämtlicher Festlegungen im LEP ist die Nachhaltigkeit als Dreiklang von Ökonomie, Ökologie und Sozialem.⁶ Damit werden sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen unter den Vorbehalt einer nachhaltigen Raumentwicklung gestellt. Das heißt, dass die Belange der Ökonomie, Ökologie und des Sozialen grundsätzlich gleichrangig zu beurteilen sind.

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und der ökologischen Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen dann Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (Kollisionsnorm). Die negativen Umweltauswirkungen bleiben bereits hierüber auf ein absolut notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die geänderten bzw. in ihrer Gültigkeit verlängerten Ziele sind von öffentlichen Planungsträgern strikt zu beachten (vgl. Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Insofern ist das LEP mit anderen Plänen,

⁶ vgl. auch: Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie – BayNaStrat vom April 2013.

Programmen und/ oder Entscheidungen nachgelagerter Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, kommunale Bauleitplanung) eng verzahnt, was insbesondere für die Tiefe der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts erheblich ist.

Sinnvollerweise können die Umweltauswirkungen der im LEP getroffenen Festlegungen nur auf der Basis deren im Hinblick auf ihren Abstraktionsgrad bewertet werden. Eine tiefer gehende Bewertung ist erst auf nachgelagerten Planungsebenen wie der Regionalplanung möglich, da dort ein höherer (räumlicher) Konkretisierungsgrad bzw. ein entsprechend geringerer Abstraktionsgrad der Festlegungen besteht (Abschichtung).

1.3 Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayLplG grundsätzlich die im LEP getroffenen Festlegungen. Der Schwerpunkt der Prüfung ist dabei insbesondere auf diejenigen Planinhalte zu legen, die den Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen und auf Planinhalte, die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete und SPA-Gebiete) haben können, zu legen (vgl. Nr. 1.1).

Der Untersuchungsrahmen der für die Teilfortschreibung des LEP erforderlichen Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Prüftiefe) ist entsprechend Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayLplG festzulegen. Aufgrund der engen Verzahnung der vorliegenden Teilfortschreibung mit der erst kürzlich erfolgten Gesamtfortschreibung des LEP 2013 wird der dort festgelegte Untersuchungsrahmen analog angewandt. Ein nochmaliges Scoping erübrigt sich damit.

Demzufolge sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen der Festlegungen des LEP auf die Schutzgüter

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- auf die Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter

zu prüfen. Die Umweltauswirkungen der Festlegungen der vorliegenden Teilfortschreibung des LEP sind nicht zuletzt auf Grund ihres Abstraktionsgrades und der Maßstäblichkeit des LEP nur sehr allgemein bewertbar.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung ist deshalb ausschließlich vor dem Hintergrund ihrer Relevanz für das LEP und im Sinne einer möglichen Abschichtung im Zusammenspiel mit den nachgelagerten Planungsebenen (vgl. 1.2) zu bestimmen. Dies ist im Hinblick auf Art. 15 Abs. 5 BayLplG sachgerecht, da im hierarchisch gegliederten System der räumlichen Planung (Landes-, Regional- und Bauleitplanung) zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen gleicher Planinhalte die Umweltprüfung zwischen den Planungsebenen abgeschichtet werden soll. Es gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG der Grundsatz, dass im Rahmen mehrstufiger Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren jeder Plan auf seiner Stufe nur insoweit einer Prüfung zu unterziehen ist, wie dies nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes angemessen verlangt werden kann. Damit kann sowohl eine Überfrachtung höherstufiger Planungsebenen mit dort nicht sinnvoll durchführbaren Detailprüfungen vermieden, als auch eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung übergreifender Umweltauswirkungen auf niederstufige Ebenen verhindert werden.

2 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Prüfmethodik

2.1 Relevante Umweltschutzziele

Die für die Umweltprüfung relevanten Ziele des Umweltschutzes bestimmen sich gemäß Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG aus den einschlägigen Gesetzen und Plänen, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind. Dies umfasst zunächst sämtliche Vorgaben der öffentlichen Hand, die auf eine Verbesserung oder den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands abzielen. Im Einzelnen können hierzu

- Rechtsnormen,
- Entscheidungen sowie
- Pläne und Programme

zählen. Die Frage der Bedeutsamkeit der Umweltschutzziele für das LEP ist vor dem Hintergrund der o.g. Abschichtung der Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf einer der nachgelagerten Planungsebenen zu beantworten. Demzufolge ist eine Relevanz der Umweltschutzziele für das LEP (Planrelevanz) i.d.R. dann gegeben, wenn der räumliche Bezug und der Abstraktionsgrad der jeweiligen Vorgaben mit dem räumlichen Bezug und dem Abstraktionsgrad der Festlegungen des LEP vergleichbar sind.

Um die Umweltprüfung letztlich durchführen zu können, ist es erforderlich, diejenigen Vorgaben, die im Rahmen der Umweltprüfung des LEP berücksichtigt werden können, nach Schutzgütern differenziert auszuwählen. Welche Schutzgüter dabei einzubeziehen sind, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayLplG (siehe auch Kapitel 1.3). Die Umweltschutzziele sind entsprechend Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG als Bestandteil des Umweltberichts aufzuführen. Diesem Erfordernis kommt nachfolgende Aufstellung der Umweltschutzziele nebst einer kurzen Erläuterung der Planrelevanz nach.

2.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Entsprechend der Europäischen Charta zu Umwelt und Gesundheit (1989 beschlossen in Frankfurt am Main) hat jeder Mensch Anspruch auf eine Umwelt, die ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht. Hierzu ist eine saubere und harmonische Umwelt erforderlich, in der alle physischen, psychologischen, sozialen und ästhetischen Faktoren den richtigen Stellenwert erhalten. Die Umwelt soll als Grundlage für bessere Lebensbedingungen und gesteigertes Wohlbefinden angesehen werden.

Dementsprechend haben die meisten normierten Umweltschutzziele über den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen auch den Schutz des Menschen und dessen Gesundheit zumindest mittelbar im Blick. Die wesentliche Zielsetzung findet sich in § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wieder, wonach Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sind und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen ist. Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind die folgenden (planrelevanten) Vorgaben ausschlaggebend:

Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen

Der Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen ist im BImSchG verankert. Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten die Grenz- und Zielwerte der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sowie der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verkehrslärmschutz-

verordnung). Ferner ist für den Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen das Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG) relevant.

Grundsätzlich sollten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so erfolgen, dass von ihnen ausgehende Lärmimmissionen minimiert werden. Vor diesem Hintergrund sollten geräuschintensive raumbedeutsame Nutzungen so angeordnet werden, dass Lärmimmissionen auf benachbarte Wohnstandorte möglichst unterbleiben (vgl. § 50 BImSchG). Die Schutzziele weisen eine sehr hohe Planrelevanz für die vorliegende Fortschreibung des LEP auf.

Darüber hinaus ist die Richtlinie 2002/49 EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm von Relevanz. Zweck der Richtlinie ist, schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigung durch Umgebungslärm, insbesondere durch Verkehrslärm, zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Schutzziele weisen deshalb für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung hohe Planrelevanz auf.

Schutz des Menschen vor Luftverunreinigung

Das Leitziel des § 1 BImSchG gilt auch in Bezug auf den Schutz des Menschen vor Luftverunreinigungen. Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten die Grenz- und Zielwerte der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft). Darüber hinaus ist die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa von Relevanz. Zweck ist die Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und die Verbesserung der Luftqualität, wo das nicht der Fall ist.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sollten so erfolgen, dass von ihnen ausgehende Luftschadstoff- bzw. Geruchsemissionen minimiert werden. Vor diesem Hintergrund sollten raumbedeutsame Nutzungen, die mit Luftschadstoff- bzw. Geruchsemissionen verbunden sind, so angeordnet werden, dass Beeinträchtigungen in benachbarten Wohnstandorten möglichst unterbleiben. Die Schutzziele weisen für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung eine Planrelevanz auf.

Schutz des Menschen vor schädlichen Wirkungen von Chemikalien

Zweck des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen (§ 1 ChemG). Seit 2006 werden Risiken von Chemikalien vorsorglich, umfassend

und europaweit einheitlich durch das neue REACH-System geregelt. Bei raumbedeutsamen Planungen sind Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen das Risiko für die Bereiche Wasser, Boden und Luft angemessen beherrscht werden kann. Die Schutzziele können Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung des LEP aufweisen.

Schutz des Menschen vor Naturgefahren (Schäden infolge Hochwasserereignissen)

Der gesetzliche Schutz des Menschen vor Naturgefahren umfasst insbesondere den Hochwasserschutz. Die einschlägigen Rechtsnormen umfassen die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Danach sollen einerseits an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorgebeugt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Andererseits sollen nach §§ 76 ff. WHG in Verbindung mit Art. 46 BayWG Überschwemmungsgebiete bestimmt werden, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder -rückhaltung beansprucht werden können. Diese Schutzziele können u.U. eine Planrelevanz aufweisen.

Schutz des Menschen vor Strahlung

Der Schutz des Menschen vor (radioaktiver) Strahlung ist im Atomgesetz (AtG) verankert. Leben, Gesundheit und Sachgüter sind nach § 1 AtG vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen. Dieses Umweltschutzziel weist höchstens eine untergeordnete Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung des LEP auf.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst – unabhängig davon ob sie besonders geschützt sind – sowohl einzelne wild lebende Arten (Pflanzen und Tiere) und Lebensgemeinschaften als auch die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Populationen und Arten im Ganzen (vgl. § 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Deren Schutz ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert und durch die Bayerische Biodiversitätsstrategie konkretisiert. Im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist die verpflichtende Aufgabe des Naturschutzes für Staat und Gesellschaft festgehalten (Art. 1 BayNatSchG). Danach

sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

In diesem Zusammenhang sind sowohl die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) entscheidend. Auf der Grundlage dieser Richtlinien ist ein Netz an Schutzgebieten (Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000; FFH- und SPA-Gebiete) entwickelt worden. Entsprechend Nr. 2 Buchst. a der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG (vgl. Nr. 1.1) ist die Umweltprüfung auch auf diese Gebiete zu beziehen. Neben diesem Schutzregime sind aber auch die nach den Vorschriften des BNatSchG und des BayNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete sowie das auf dieser Grundlage i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG zu schaffende ökologisch wirksame Freiraumverbundsystem von hoher Planrelevanz.

Das Ziel der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) ist, entsprechend dem Vorsorgeprinzip, der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Zweck des Gentechnikgesetzes (GenTG) ist es, unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen. Von einer Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung ist jedoch nicht auszugehen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Der Schutz des Bodens ist im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankert. Danach sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Es besteht eine Planrelevanz dieses Umweltschutzziels für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung.

Der räumlichen Planung kommt im Hinblick auf den Schutz des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Durch einen möglichst sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Boden trägt sie zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwe-

cke sowie zur Minimierung der Bodenversiegelung bei. Zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist die räumliche Planung nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG sowie § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet. Es besteht eine Planrelevanz dieses Umweltschutzziels für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung.

2.1.4 Schutzgut Wasser

In der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) wurde der Großteil der bestehenden europäischen Regelungen zum Gewässerschutz in einer Norm ergänzt und gebündelt. Die Umsetzung der WRRL in nationales Recht erfolgte durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der einschlägigen Ländergesetze. In Bayern ist dies das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Grundsätzlich sind nach § 1 WHG alle Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften (§ 6 Abs. 1 WHG). Das WHG unterscheidet hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele u. a. oberirdische Gewässer vom Grundwasser.

Wesentliche Vorgabe hinsichtlich der oberirdischen Gewässer sind die Zielsetzungen gemäß Art. 4 WRRL bzw. § 27 WHG, für das Grundwasser entsprechend § 47 Abs. 1. Diese Umweltschutzziele können für die Teilfortschreibung des LEP Planrelevanz mittelbar entfalten.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Luft

Der Schutz vor Luftverunreinigungen ist im BImSchG bundesweit einheitlich geregelt. Die relevanten Umweltschutzziele zur Reinhaltung der Luft sind im Kapitel 2.1.1 (Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit) dargestellt.

Schutzgut Klima

Angesichts des Klimawandels genießt der Schutz des Klimas eine herausragende Bedeutung. Dieser Bedeutung wird in zahlreichen Rechtsgrundlagen entsprochen. Das BayLplG trifft in Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 die Vorgabe, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Nach § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

(EEG) soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Die genannten Umweltschutzziele entfalten bei der vorliegenden Teilfortschreibung Planrelevanz.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Regelungen zur Sicherung und zum Erhalt schützenswerter Landschaftsbestandteile sind in § 1 BNatSchG zusammengefasst enthalten. Sie beziehen sich auf Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen ist so weit wie möglich zu vermeiden (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Ferner sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG). Das BayNatSchG gibt in Art. 1 vor, dass Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Die gesetzlich normierte Landschaftspflege in Bayern entfaltet hohe Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung.

2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Welche Elemente das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst, ist weder im UVPG noch in der SUP-Richtlinie näher definiert. Es ist gerechtfertigt, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor dem Hintergrund des landesplanerischen Maßstabs und der Planrelevanz auf die Kulturlandschaft im Allgemeinen und auf Denkmäler (Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler) im Besonderen zu beschränken. Das Ziel des Schutzes von Kulturgütern liegt nach Auffassung der Einrichtung des Bundes und der Länder für Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Koordinierungsstelle Magdeburg) insbesondere in der Bewahrung des Kulturerbes, um es künftigen Generationen unbeschadet überliefern zu können. Die sich aus diesem Ziel ergebenden Aufgaben bestehen darin, Kulturgüter vor einer Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von ihrem angestammten Ort zu schützen.⁷ Dem Erhalt, der Entwicklung und dem Schutz der

⁷ vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien: <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de>.

Kulturlandschaften mit seinen Kultur- und Naturdenkmälern trägt auch Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG Rechnung. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Es ergibt sich eine eindeutige Planrelevanz für die Teilfortschreibung des LEP.

2.1.8 Gesamtüberblick

Einen Gesamtüberblick über die relevanten Ziele des Umweltschutzes und der diesbezüglich zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen bietet die nachfolgende Tabelle:

Schutzgüter	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Rechtsgrundlage
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen	▪ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ▪ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV ▪ Fluglärmgesetz (FluLärmG) ▪ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
	Schutz des Menschen vor Luftverunreinigung	▪ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ▪ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) ▪ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
	Schutz des Menschen vor Naturgefahren (insb. Schäden infolge Hochwasserereignissen)	▪ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) ▪ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ▪ Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ▪ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
	Schutz vor schädlichen Einwirkungen von Chemikalien	▪ Chemikaliengesetz (ChemG) ▪ EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-VO)

	Schutz des Menschen vor Strahlung	- Atomgesetz (AtG) 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume	- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) - Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) - Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) - Gentechnikgesetz (GenTG)
Schutzgüter	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Rechtsgrundlage
Boden	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) - Baugesetzbuch (BauGB) - Chemikaliengesetz (ChemG)
Wasser	Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern sowie Erhalt von natürlichen und naturnahen Gewässern	- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Bayerisches Wassergesetz (BayWG) - Chemikaliengesetz (ChemG) - Düngeverordnung
Luft und Klima	Minderung von Treibhausgasemissionen sowie Anpassung an den Klimawandel	- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) - Chemikaliengesetz (ChemG) - Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaSchutzV) - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) - Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Landschaft	Sicherung und Erhalt schützenswerter Landschaftsbestandteile	▪ Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ▪ Bundeswaldgesetz (BWaldG) ▪ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Sicherung und Erhalt von Kulturlandschaften	▪ Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ▪ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

2.2 Prüfmethodik bei der Fortschreibung des LEP

Die Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP werden anhand des in Kapitel 1.3 dargestellten Untersuchungsrahmens geprüft. Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 3.1 wird auf den derzeitigen Umweltzustand Bezug genommen. Ein Monitoring im Hinblick auf die Festlegungen des LEP 2013, die geändert werden sollen, findet in den Kapiteln 3.2 und 4.2 statt. In Kapitel 3.2 sind die Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP zunächst allgemein hinsichtlich deren Zielsetzung beschrieben. Daran anschließend erfolgt eine Bewertung aller Festlegungen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Ferner wird ein Vergleich mit den derzeit geltenden Regelungen im LEP 2013 gezogen. Dabei wird auch bewertet, inwiefern sich durch die gegenständliche Fortschreibung formulierten Festlegungen andere oder neue Umweltauswirkungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage ergeben können. Abschließend werden mögliche Alternativen und – sofern vorhanden – deren Umweltauswirkungen beschrieben.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP

3.1 Umweltzustand in Bayern nach Schutzgütern und Vorbelastungen der Umwelt

3.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Mensch ist in vielfacher Hinsicht Umwelteinflüssen ausgesetzt, die seine Gesundheit nachhaltig beeinflussen oder schädigen können. Seit 2006 werden Risiken von Chemikalien vorsorglich, umfassend und europaweit einheitlich durch das neue REACH-System geregelt.

Es ist davon auszugehen, dass durch dieses System Umwelt und Menschen in Bayern nachhaltig vor den Risiken von Chemikalien geschützt werden.

Eine Belastung der menschlichen Gesundheit kann auch durch übermäßigen Lärm entstehen. Als Lärmquelle dominiert in Bayern der Straßenverkehr. Mit dessen weiterer Zunahme steigt auch die Lärmbelastung weiter an. Vor allem in den Städten ist daher die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr ein erhebliches Umweltproblem. Hinzu kommen die Lärmbelastungen durch Schienenverkehr und Industrieanlagen. Die Lärmbelastung durch zivilen und militärischen Flugverkehr ist in Abhängigkeit von den Standorten (Flughäfen und -plätze) in räumlich begrenztem Umgriff von Bedeutung.

Regelmäßige Messkampagnen in Bayern zeigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder (dazu gehören u. a. die Felder von Hochspannungsleitungen, Fernsehsendern oder Mobilfunksendern) im Mittel um weniger als 1 % ausgeschöpft werden. Damit sind nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.⁸

Gefahren für die menschliche Gesundheit gehen auch von Hochwasserereignissen aus. Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zeigen auf, mit welchen Wasserständen bei 100-jährlichen und extremen Hochwassern zu rechnen ist und wo Siedlungen betroffen sind. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden fortlaufend aktualisiert. In Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden u.a. auch raumbezogene Ziele und Maßnahmen definiert, die bestehende Hochwasserrisiken verringern und die Entstehung neuer Gefährdungspotenziale vermeiden sollen.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiefgreifende Veränderungen des Landschaftsbilds, der Strukturwandel in der Landwirtschaft, die Nutzung Erneuerbarer Energien und insgesamt die Nutzungsintensivierung der Flächen haben in Bayern dazu geführt, dass sich die Vielfalt der unterschiedlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen während der letzten Jahrzehnte verändert und auch die Artenvielfalt abgenommen hat. Besonders betroffen sind Arten sowie Lebensgemeinschaften natürlicher und naturnaher Lebensräume wie Flussauen, Moore, Quellen und trockene Felsbandfluren. Vom Artenschwund betroffen sind auch Arten der Offenlandschaft und intensiv

⁸ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:
http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/strahlenschutz/elektromagnetische_felder/index.htm.

genutzter Landschaften. Hierzu gehören etwa Feld- und Wiesenbrüter, deren Bestand und Artenvielfalt teilweise bedenklich zurückgegangen ist: so sind die Bestände ausgewählter bedeutsamer Vogelarten seit Anfang der 1960er Jahre auf etwa die Hälfte zurückgegangen. In Bayern sind bislang etwa die Hälfte der 35.000 heimischen Tierarten (56 Tierartengruppen) ihrer Gefährdung entsprechend beurteilt worden. 40 % dieser Tierarten sind in den Roten Listen als gefährdet eingestuft.⁹ Auch Pflanzenarten sind gefährdet. Von den ca. 2.760 in Bayern vorkommenden und erfassten Gefäßpflanzenarten sind 43 % mehr oder minder stark bedroht. 88 Arten gelten als ausgestorben.¹⁰

Die Hauptursachen für den Artenrückgang liegen einerseits in der unmittelbaren Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Infrastruktureinrichtungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Flächenverbrauch sowie in der intensiveren Nutzung der Flächen, etwa auch durch die Landwirtschaft. Mit der Änderung der Kulturlandschaft sind für viele Arten wichtige Strukturelemente geprägt durch eine Vielfalt der Bewirtschaftungsformen verloren gegangen. Selbst in geschützten Gebieten sind Arten und Lebensgemeinschaften Belastungen durch den Eintrag von Schadstoffen bzw. der Gefährdung durch Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung ausgesetzt. Neben der direkten Artengefährdung geht von diesen Einflüssen eine starke Beeinträchtigung der Lebensraumqualitäten aus. Zudem wird sich neben lokal oder regional verursachten Gefährdungspotenzialen zunehmend auch der globale Klimawandel auf den Artenbestand in Bayern auswirken.

Als Gegenmaßnahme wurde beispielweise die landwirtschaftliche Förderung in Bayern mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) noch gezielter auf den Schutz von Arten und Biodiversität ausgerichtet. Das sogenannte „Greening“, das seit 2015 wirksam ist, verpflichtet landwirtschaftliche Betriebe in Bayern unter anderem, Grünland zu erhalten, die angebauten Kulturen zu diversifizieren, ökologische Vorrangflächen vorzuhalten und wertvolle Landschaftselemente zu schützen. Zudem wird der ökologische Landbau, der derzeit ca. 7% der landwirtschaftlichen Fläche einnimmt, durch erhöhte Fördersätze verstärkt gefördert.

Zum Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren typischen Lebensräume sind in Bayern umfangreiche Schutzgebietsausweisungen erfolgt. Neben den nationalen Schutzkategorien kommt dem großräumigen Verbund der an die EU-Kommission gemeldeten

⁹ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt:

http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/doc/allgemein/grundlagen.pdf.

¹⁰ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt:

http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen_daten/doc/allgemein/grundlagen_bilanzen.pdf.

Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 eine herausragende Bedeutung zu. Die Schutzgebiete sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds, zu dem viele weitere Lebensräume und Landschaftselemente gehören.

Durch die Richtlinie (EU) 2015/412 (Opt out-Richtlinie) wurde die Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) geändert. Sie ist am 2.4.2015 in Kraft getreten und sieht u. a. vor, dass ein Mitgliedstaat den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf seinem Hoheitsgebiet ganz oder teilweise beschränken oder untersagen kann, sofern die Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind und sich auf zwingende Gründe stützen, die z.B. umwelt- und agrarpolitische Ziele, Bodennutzung sowie Stadt- und Raumordnung betreffen. Neben dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat der Bundesrat ein Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vorgeschlagen (BR-Drs. 317/15), mit dem die Opt out-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden könnte.

3.1.3 Schutzgut Boden

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt und sind die wichtigste Ressource der Lebensmittelproduktion. Der Boden dient nicht nur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, sondern mit seinem Filtervermögen auch dem Schutz des Grundwassers. Daneben ist er Standort für Siedlung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verkehr und Erholung. Erosion, Verdichtung, Stoffeinträge und in ganz erheblichem Maße Überbauung bzw. Versiegelung können den Boden dauerhaft gefährden oder schädigen.

Landwirtschaftliche Produktionsflächen sind teilweise durch Bodenerosion gefährdet – insbesondere Ackerbaugebiete, die im Gegensatz zu Grünland oder Wald nicht ganzjährig von Vegetation bedeckt sind. Große Hangneigungen und fehlende Strukturen wie Raine und Hecken verstärken die Erosion zusätzlich. Innerhalb Bayerns sind die Ackerbaulagen des Ober- und Niederbayerischen Hügellandes und der Mainfränkischen Platte am stärksten gefährdet.

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungen, Gewerbeflächen und Verkehrswege schädigt die Böden durch Überbauung und Versiegelung teilweise dauerhaft. So werden wichtige Bodenfunktionen, wie die Neubildung von Grundwasser und der Rückhalt von Hochwasser, gestört. Nach wie vor stellt die hohe Flächeninanspruchnahme eine besondere Herausforderung dar. Täglich werden in Bayern 13,1 ha Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche

umgewandelt (Stand 2015)¹¹. Derzeit sind etwa 11,9 % der Gesamtfläche des Landes Siedlungs- und Verkehrszwecken gewidmet (Stand 2015) mit steigender Tendenz.¹² Hauptursache der stetigen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist die zunehmende Freiflächeninanspruchnahme für Infrastruktur, Handel und Gewerbe. Die Freiflächeninanspruchnahme ist dabei in der Regel im ländlichen Raum höher als in den Verdichtungsräumen.

In Bayern finden sich ferner etwa 16.724 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (Stand 2016). Sie verteilen sich über die gesamte Landesfläche, wobei mehr als die Hälfte im Süden – in Oberbayern und Schwaben – liegen.¹³

3.1.4 Schutzgut Wasser

Beim flächendeckenden Grundwasserschutz wurden in Bayern gerade mit Blick auf punktuelle Einträge aus Industrieanlagen oder Abwasserversickerungen während der letzten Jahre Verbesserungen erzielt. Bei den diffusen Stoffeinträgen besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. Die Nitratgehalte im Grundwasser sind je nach Intensität der Landnutzung, örtlichem Klima und den hydrogeologischen Verhältnissen sehr unterschiedlich. Niedrige Werte überwiegen im niederschlagsreichen südlichen Bayern und in den bewaldeten, bergigen Teilen Ost- und Nordbayerns. Höhere Werte treten verstärkt in den landwirtschaftlich geprägten Flussgebieten mit hohem Grundwasserstand und in den regenarmen Gebieten Nordbayerns auf. Hier wird der Stickstoffaustrag aus den Böden nur wenig verdünnt. Von den Pflanzenschutzmitteln belasten noch immer überwiegend Atrazin (Anwendung seit 1990 verboten) und seine Abbauprodukte das Grundwasser, wobei die Belastungen durch Pflanzenschutzmittel insgesamt weiter rückläufig sind. Erhalt und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder erbringen einen hohen Beitrag für den Wasserschutz.¹⁴

In Bayern gibt es im Jahr 2015 Wasserschutzgebiete zum Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen vor Verunreinigungen mit einer Gesamtfläche von etwa 3.300 km². Dies entspricht einem Flächenanteil von 4,7 % der Landesfläche.¹⁵ Zum Trinkwasserschutz sind auch

¹¹ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt:

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/ressourcen/flaechenverbrauch/index.htm>.

¹² vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: <https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet/#>.

¹³ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/altlasten/altlastenkataster/index.htm>.

¹⁴ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt,

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasserqualitaet/messdaten/index.htm>.

¹⁵ vgl. Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. (2012): http://www.wwn-bayern.de/fileadmin/user_upload/docs/pdf/Wasser-fuer-Bayern-WWN-Sonderdruck-2012-12-20.pdf.

in den Regionalplänen Vorbehalts- und Vorranggebiete festgelegt (Stand 01/2017: Vorranggebiete 107.823 ha, Vorbehaltsgebiete 29.077 ha)¹⁶.

Die Gewässerqualität in den bayerischen Flüssen und Bächen sowie den natürlichen Seen hat sich seit Beginn der regelmäßigen Untersuchungen vor etwa 30 Jahren in vielen Bereichen verbessert. Vor allem der Eintrag von biologisch abbaubaren Schadstoffen und Phosphaten ging zurück. Übermäßige Nährstoffanreicherungen in Gewässern sind teilweise weiterhin gegeben. U.a. in Gebieten mit intensiver Acker- und Grünlandbewirtschaftung kann dies auftreten. Eine verbesserte Abwassertechnik hat dazu beigetragen, dass kein großer natürlicher See in Bayern eine hohe Nährstoffbelastung aufweist.¹⁷

Durch wasserbauliche Maßnahmen in Form von Gewässerausbau und -unterhaltung wurde in der Vergangenheit die natürliche Dynamik vieler Fließgewässer beeinträchtigt. Die Mehrzahl der Fließgewässer in Bayern ist heute verbaut. Nur etwas mehr als ein Viertel aller kartierten Gewässerstrecken können als unverändert, gering oder mäßig verändert eingestuft werden. Besonders die großen Fließgewässer sind stark bis vollständig verändert mit allen damit verbundenen Folgen für die darin lebenden Tiere und Pflanzen.

3.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Luft

Durch umfassende Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung (z.B. Luftreinhaltepläne) hat die Luftbelastung in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen. So liegen beispielsweise die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei deutlich unter den geltenden Luftqualitätsgrenzwerten.¹⁸ Die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte für die Schadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid zum Schutz der menschlichen Gesundheit stellen heute die größten Herausforderungen dar.

Wesentlicher Verursacher der Feinstaubemissionen ist der Verkehr (ca. 57 %, davon 43 % Straßenverkehr), aber auch Kleinf Feuerungsanlagen (ca. 16 %), Industrieanlagen (ca. 12 %) und landwirtschaftliche Viehhaltung (ca. 12 %) sind relevante Quellen. Die Stickstoffdioxid-Emissionen werden vorrangig vom Verkehr (ca. 70 %) verursacht, gefolgt von Industrieanla-

¹⁶ vgl. Eigene Erhebungen.

¹⁷ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt:

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/natur/gewaesserguete/index.htm>.

¹⁸ vgl. Bayerisches Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

<http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/massnahmen/index.htm>.

gen (ca. 19 %) und Kleinf Feuerungsanlagen (ca. 11 %). Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für die beiden Schadstoffe treten im Wesentlichen nur an verkehrlich hoch belasteten Orten mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen der Schadstoffe in die Atmosphäre auf (z.B. in Innenstädten und Verkehrsknotenpunkten). Auf Grund der Belastung der Atmosphäre durch Ozonvorläuferverbindungen wie Stickstoffoxide und flüchtige organische Verbindungen treten im Sommerhalbjahr bei Schönwetterperioden erhöhte Ozonkonzentrationen auf, wenngleich die Spitzenkonzentrationen seit einigen Jahren rückläufig sind.¹⁹

Schutzgut Klima

Seit dem Jahr 1860 ist ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur von etwa 1°C feststellbar. Dieser Temperaturanstieg ist auf die Emission großer Mengen von Treibhausgasen wie Kohlendioxid insbesondere aus der Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. Seit Beginn des Industriezeitalters stieg der CO₂-Gehalt vom über Jahrtausende konstanten vorindustriellen Niveau von etwa 280 ppm auf heute 400 ppm an. Der Anstieg hat sich seit etwa 1970 weiter deutlich beschleunigt. Die Entwicklung der Globaltemperatur zeigt eine hierzu parallele Entwicklung.²⁰ Die mittlere Jahrestemperatur in Bayern ist im Zeitraum 1881 bis 2014 um 1,4°C angestiegen. Die Entwicklung der mittleren Lufttemperatur im Jahresmittel zeigt einen ansteigenden Trend in Bayern. So wird im Mittel für Bayern in der nahen Zukunft (2021 bis 2050) ein Temperaturanstieg von +1 bis +2°C projiziert, der sich in der fernen Zukunft (2071 bis 2100) auf +2 bis +4,5°C verstärkt.²¹ Die globale Erderwärmung führt auch dazu, dass sich Niederschlagsverhältnisse ändern und extreme Wetterereignisse wie Stürme oder Starkregen zunehmen. Die Zunahme der Regenniederschläge im Winter kann in Folge die Vernässung der Hänge und so die Entstehung von Muren und Rutschungen, insbesondere in höheren, steilen Lagen, begünstigen. Um die Emissionen von Kohlendioxid zu verringern, spielen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung eine wesentliche Rolle.

¹⁹ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Daten+Fakten+Ziele – Feinstaub; Bayerisches Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

<http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/verunreinigungen/stickstoffoxide/emissionen.htm>.

²⁰ vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

<http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/anpassung-an-den-klimawandel/klimaschutz-im-ueberblick/>.

²¹ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015): Klima-Report Bayern 2015 – Klimawandel, Auswirkungen, Anpassungs- und Forschungsaktivitäten.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Bayern verfügt über 86 große unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 100 km², welche v. a. im Alpenraum sowie in den ost- und nordbayerischen Mittelgebirgslagen zu finden sind. Der Anteil dieser unzerschnittenen verkehrsarmen Räume hat von 1975 bis 1995 etwa auf die Hälfte abgenommen, konnte dann mit einem Flächenanteil von 20% an der Landesfläche weitgehend konstant gehalten werden.²² Die räumliche Verteilung zeigt, dass die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume in den Verdichtungsräumen Bayerns und in Bereichen übergreifender Verbundachsen mittlerweile fehlen oder erheblich verkleinert wurden. Gerade der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen sowie von Energietrassen bewirken seit Jahrzehnten eine Zunahme der Landschaftszerschneidung.

3.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ist Bayern als Kulturstaat verankert. Bayern verfügt über einen großen kulturellen Reichtum, der über Jahrhunderte hinweg gewachsen ist. Die Vielzahl wertvoller und herausragender Kulturgüter tragen heute dazu bei, dass Bayern ein Kulturraum von nationaler Bedeutung und internationaler Bekanntheit ist. Ein zentraler Teil des kulturellen Erbes in Bayern sind die etwa 120.000 bayerischen Bau- und Kunstdenkmäler sowie die etwa 64.000 eingetragenen Bodendenkmäler. Darunter befinden sich etwa mittelalterliche Städte, Schlösser und Gärten, Klöster, Museen und Kirchen.²³

Unter den Denkmälern in Bayern befinden sich eine Vielzahl bedeutender Sehenswürdigkeiten mit internationaler Ausstrahlung, wie etwa die Nürnberger Kaiserburg, der Stephansdom in Passau oder die Fuggerei in Augsburg, aber auch die einfachen bäuerlichen Anwesen, die das Bild Bayerns nach innen und außen nachhaltig prägen. Die Bodendenkmäler sind Zeugnisse der über 500.000-jährigen Besiedlungsgeschichte im heutigen Bayern.

²² vgl. Landesamt für Umwelt:

http://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftszerschneidung/unzerschnittene_raeume/index.htm;

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/natur/landschaftszerschneidung/index.htm>.

²³ vgl. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/erfassung_baudenkmale/.

Bayern verfügt zudem derzeit über insgesamt sieben Kulturstätten aus der Liste der UNESCO-Welterbestätten.²⁴

- Residenz Würzburg,
- Altstadt Bamberg,
- Wallfahrtskirche Die Wies,
- Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof,
- Grenze des Römischen Reiches: Obergermanisch-raetischer Limes,
- Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen und
- Markgräfliches Opernhaus Bayreuth.

Es handelt sich bei Denkmälern wegen ihres unwiederbringlichen Zeugniswerts um ein besonders sensibles und wertvolles Gut. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass insgesamt ca. 2,5 % aller baulichen Anlagen in Bayern vom Ensembleschutz erfasst sind (einschließlich der im Ensemble befindlichen Einzelbaudenkmäler). Zusammen mit dem Anteil der Gebäude, die sich im Nähebereich von Denkmälern bzw. Ensembles befinden, sind in Bayern weniger als 5 % des Gesamtgebäudebestandes von denkmalpflegerischen Belangen betroffen.²⁵

3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP und Alternativen

3.2.1 Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Mit der Festlegung von Lärmschutzbereichen und der damit verbundenen Beschränkung der zulässigen Bebauung in den einzelnen Schutzzonen der Lärmschutzbereiche wird die Bevölkerung vor Belastung durch Fluglärm geschützt. Zudem wird durch die Beschränkung der zulässigen baulichen Nutzung eine tendenziell positive Wirkung auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten sein, da hier in einzelnen Fällen auf eine Versiegelung des Bodens ganz verzichtet wird oder die Versiegelung geringfügiger ausfallen wird.

²⁴ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: <http://www.km.bayern.de/kunst-und-kultur/unesco-kulturerbe/welterbestaetten-in-bayern.html>.

²⁵ vgl. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: http://www.denkmalpflege.fraunhofer.de/files/pdf/Solarenergie_und_Denkmalpflege.pdf.

Durch die Verlängerung der Übergangsregelung in § 3 LEP werden diese positiven Effekte für weitere 5 Jahre sichergestellt. Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung sich klar positiv auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ und tendenziell positiv auf das Schutzgut „Boden“ auswirken wird. Auf die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ bestehen keine bzw. neutrale Auswirkungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine.

Vergleich mit LEP 2013

In § 3 LEP 2013 wurde die Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen bis zum 1. September 2018 befristet. Negative Umweltauswirkungen haben sich aus dieser Regelung nicht ergeben. Die vorliegende Änderung sieht eine Verlängerung der Übergangsregelung um 5 Jahre vor. Damit werden die o. g. positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und „Boden“ entsprechend verlängert.

Alternativen

Der Verzicht auf die Verlängerung der Übergangsregelung könnte zu einer vorübergehenden Regelungslücke bis zur Ausweisung von Lärmschutzbereichen nach § 4 FluLärmG führen. Dies könnte zu intensiverer Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, der bisher den Nutzungsbeschränkungen unterliegenden Flächen führen, was sich dann ggf. negativ auf die o.g. Schutzgüter auswirken würde.

Weitere Alternativen bestehen nicht.

3.2.2 Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ und Anhang 2 „Strukturkarte“)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Das Zentrale-Orte-System (ZOS) dient im Rahmen der nachhaltigen Raumentwicklung der Umsetzung des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Mit den als Zentrale Orte eingestuftten Gemeinden soll eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich bedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleistet werden. Insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und seine Folgen kommt dieser Aufgabe

eine besondere Bedeutung zu. Den verschiedenen Hierarchiestufen des ZOS werden spezifische Versorgungsaufgaben zugewiesen. Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und der Konzentration dieser Einrichtungen in den jeweiligen Siedlungs- und Versorgungskernen bietet das ZOS unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für

- die Bürger (gute Erreichbarkeit auch mit dem ÖPNV, kurze Wege bei Nutzung mehrerer Einrichtungen),
- die Anbieter der Einrichtungen (erhöhte Attraktivität des Standorts durch großes Nachfragepotenzial),
- die ÖPNV-Betreiber (Bündelung der Verkehrsströme und damit erhöhte Auslastung) sowie
- die Umwelt (weniger Verkehr, geringere Freiflächeninanspruchnahme).

Das ZOS trägt somit unabhängig von seiner detaillierten Ausgestaltung dazu bei, negative Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie des darauf bezogenen Verkehrsaufkommens auf die Umweltschutzgüter (insbesondere Boden, Luft und Klima) zu minimieren. Die Festlegung von Gemeinden als Zentrale Orte bedeutet zunächst, dass diese Gemeinden für die Errichtung und den Erhalt zentralörtlicher Einrichtungen geeignet sind. Entscheidungen über einzelne flächenscharfe Standorte in der Gemeinde oder bauliche Aktivitäten sind mit der Festlegung einer Gemeinde als Zentraler Ort im LEP noch nicht verbunden. Mögliche konkrete Umweltauswirkungen können sich somit in der Regel erst auf einer nachfolgenden Planungsebene ergeben, die dann dort zu prüfen wären.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehenen Änderungen bei den Zielen unter 2.1.2 tendenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“, „Luft und Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ haben und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine. Die vorgesehenen Änderungen im Ziel und den Grundsätzen unter 2.1.3 weisen ebenso tendenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“, „Luft und Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ auf und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“. Wechselwirkungen zwischen den

Schutzgütern bestehen keine. Die vorgesehenen Änderungen bei den Zielen und Grundsätzen unter 2.1.6 haben tendenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“ und „Landschaft“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine. Die vorgesehene Ergänzung des Grundsatzes unter 2.1.8 hat tendenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“ und „Landschaft“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine. Die vorgesehene Ergänzung eines Grundsatzes 2.1.9 hat keine bzw. neutrale Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Ebenso bestehen keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die vorgesehene Ergänzung der Grundsätze in 2.1.10 hat tendenziell positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine. Die vorgesehene Ergänzung eines Grundsatzes 2.1.11 hat tendenziell positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ und keine bzw. neutrale Auswirkung auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine.

Vergleich mit LEP 2013

Im LEP 2013 wurde das Zentrale-Orte-System wesentlich vereinfacht. Die vormals sieben Stufen wurden zu drei Stufen zusammengefasst, auf die Festlegungsmöglichkeit einzelner bevorzugt zu entwickelnder Zentraler Orte wurde ganz verzichtet. Erhebliche Umweltauswirkungen haben sich aus den Änderungen im LEP 2013 nicht ergeben.

Die vorliegende Fortschreibung sieht folgende Änderungen vor:

- Einführung einer neuen zentralörtlichen Stufe „Metropole“
- Bestandsschutz für bereits festgelegte Zentrale Orte

- Festlegung zusätzlicher Mittel- und Oberzentren, auch grenzüberschreitend sowie
- Berücksichtigung der Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf sowie der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Zahl der Zentralen Orte im LEP erhöht sich insgesamt. Auch Aspekte wie Konversionsbetroffenheit oder die Berücksichtigung bei der anstehenden Behördenverlagerung haben eine Rolle gespielt. Die Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände für Festlegungen zur zentralörtlichen Grundversorgung bleibt unverändert. Unmittelbare Auswirkungen der vorgenommenen Änderungen auf die Umweltschutzgüter ergeben sich auf Landesplanungsebene nicht. Der größere Spielraum, der den Fachplanungsträgern und den Kommunen durch die erhöhte Anzahl von Oberzentren und Mittelzentren für ihre Entscheidungen belassen wird, wird sich in Bezug auf die Umweltschutzgüter erst auf Fachplanungs- oder Projektebene auswirken.

Alternativen

Konzeptionelle Alternativen zum ZOS, die landesweit eine verbrauchernahe Versorgung mit allen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleisten und noch positivere Auswirkungen auf die Umwelt hätten, bestehen nicht. Ohne Festlegung eines ZOS würden die o. g. Vorteile, die sich positiv auf die Umwelt auswirken, nicht erreicht.

3.2.3 Festlegungen zu Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (LEP 2.2.3, einschließlich Anhang 2 „Strukturkarte“)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Unabhängig von der Einteilung Bayerns in die Gebietskategorien „Verdichtungsraum“ und „ländlicher Raum“ werden Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) als räumliche Kulisse festgelegt. In ihnen bestehen lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie zum Teil infrastrukturelle Engpässe oder sind angesichts der demographischen Entwicklung zu befürchten. Diese Einteilungen erfolgen zunächst analytisch anhand klar definierter Kriterien. Sie weisen selbst keine Umweltauswirkungen auf. Dies kann erst dann der Fall sein, wenn mit der Zugehörigkeit zu einer Kategorie weitere raumordnerische oder fachplanerische Festlegungen und Maßnahmen verknüpft sind. Umweltauswirkungen sind und ist dann an dieser Stelle zu prüfen. Durch die vorliegende Änderung werden die Festlegungskriterien des RmbH geändert, die zur Einstufung relevanten Strukturindikator führen. Weiterhin wird die Einstufungsschwelle von 85 % des Landesdurchschnittes beim Strukturin-

dikator auf 90 % geändert. Zudem wird der räumliche Umgriff, der bislang auf Kreisregionen beschränkt war, auf die Gemeindeebene erweitert.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind auf der hier relevanten Planungsebene nicht zu erwarten. Durch die weiterhin bestehende räumliche Begrenzung der des RmbH werden Fördermittel und Maßnahmen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert. Dies kann punktuell auf der konkreten Projektebene zu verstärkten Umweltauswirkungen führen und ist dann entsprechend zu prüfen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die vorgesehenen Änderungen an den Festlegungen zu Gebietskategorien einschließlich Anhang 2 „Strukturkarte keine bzw. neutrale Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ bestehen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen ebenso keine.

Vergleich mit LEP 2013

Die Festlegung des RmbH mittels eines Strukturindikators, der sich aus ökonomischen und demografischen Kriterien zusammensetzt, hat sich bewährt. Erhebliche Umweltauswirkungen haben sich aus den Änderungen im LEP 2013 nicht ergeben.

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt keine grundsätzliche inhaltliche Änderung des RmbH. Es werden die Abgrenzungskriterien geändert und der RmbH damit in der Fläche erweitert.

In Bezug auf die Umweltschutzgüter erfolgen insgesamt keine wesentlichen Änderungen, da es bei einer grundsätzlichen Abgrenzung von Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf als räumliche Kulisse im LEP bleibt.

Alternativen

Lediglich die Kriterien zur Festlegung von Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf werden geändert, die räumliche Kulisse an sich bleibt bestehen. Es sind keine konzeptionellen Alternativen erkennbar. Ohne diese räumliche Fördergebietskulisse und die darauf aufbauenden Festlegungen wären eine problemadäquate Zielansprache und ein gezielter Einsatz staatlicher Mittel wesentlich schwieriger. Dies wäre eher mit Nachteilen als mit Vorteilen für die Schutzgüter verbunden.

Als Alternative käme theoretisch der Verzicht auf die Änderung des RmbH in Betracht. Dies würde aber zu keiner wesentlichen Änderung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen.

3.2.4 Festlegungen zum Vorrangprinzip (LEP 2.2.4 Abs. 2)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Die Festlegung des RmbH soll künftig nicht mehr ausschließlich auf Ebene der Kreisregionen erfolgen. Nunmehr werden auch einzelne Gemeinden dem RmbH zugeordnet, wenn diese einen Strukturindikator aufweisen, der unter 90 % des bayerischen Durchschnitts liegt. Damit ist der in LEP 2.2.4 Abs. 2 normierte Grundsatz (sog. Härtefallregelung) entbehrlich und entfällt. Durch die Streichung des Grundsatzes sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Vergleich mit LEP 2013

Eine Regelung zu Gemeinden ist künftig in den Festlegungen zum RmbH aufgenommen. Die bisherige Regelung wird damit lediglich einem anderen LEP-Kapitel zugeordnet. Durch die Streichung des Grundsatzes zu Härtefallgemeinden bestehen daher keine Umweltauswirkungen der vorliegenden LEP-Änderungen gegenüber dem LEP 2013.

Alternativen

Sinnvolle Alternativen bestehen nicht.

3.2.5 Festlegungen zum Anbindegebot (LEP 3.3)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Die Festlegungen zur Siedlungsstruktur zielen angesichts der Herausforderungen durch den demographischen Wandel, hoher Kosten für den Bau und den Unterhalt von Infrastruktur und der Notwendigkeit zu Energieeffizienz und Klimaschutz insgesamt auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ab. Generell sind durch die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke standortunabhängig negative Auswirkungen auf die Schutzgüter – insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Landschaft – zu erwarten. Ebenso ist weiterhin die vom Ministerrat am 1. Februar 2011 getroffene Entscheidung zur zusätzlichen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen.

Durch die Aufnahme weiterer Ausnahmeregelungen bei der Anbindung von Siedlungsflächen sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Boden möglich. Allerdings greifen die Ausnahmeregelungen nur in den abschlie-

ßend genannten Fällen, in denen in der Abwägung die Schutzgüter Menschen, Schutz vor Lärmimmissionen oder Kulturgüter (Ortsbild) als höherwertig einzustufen sind und damit negative Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter vertretbar sind. Mit der Öffnung des Anbindegebots werden zwar neue Standorte für die Ausweisung von Siedlungsflächen ermöglicht, hinsichtlich des Umfangs an Ausweisungen bleiben jedoch die bestehenden Normen des LEP sowie des Fachrechts zum Flächensparen bzw. dem Bedarf einer Ausweisung unberührt. Vermehrte Flächeninanspruchnahme ist daher nicht in nennenswertem Umfang zu befürchten. Die Nutzung vorbelasteter Standorte an Autobahnen kann sich landschaftlich im Einzelfall positiver darstellen als die Gewerbesiedlung an einem bis dato historisch gewachsenen und eingepassten Ortsrand.

Insbesondere auf Grund der Bindungswirkung für die Bauleitplanung kann das Anbindungsziel insgesamt die Beeinträchtigung der Schutzgüter weiterhin minimieren.

Auch die Einführung eines neuen Grundsatzes, mit dem die Möglichkeit einer flexibleren Durchführung des Zielabweichungsverfahrens bei Industrie- und Gewerbegebieten eingeführt wird, ändert nicht die grundlegende Ausrichtung des Kapitels auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Sie gibt lediglich der staatlichen Verwaltung die Möglichkeit, einzelfallbezogen weitere Aspekte in ihre Abwägung einzubeziehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die vorgesehenen Änderungen an den Festlegungen zum Anbindegebot tendenziell positiv auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit“ und tendenziell negativ auf die Schutzgüter „Boden“ und „Landschaft“ auswirken werden. Auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Wasser“, „Luft und Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine bzw. neutrale Auswirkungen.

Vergleich mit LEP 2013

Die Vermeidung von Zersiedlung sowie eine klare Gliederung zwischen Siedlungs- und Freiräumen haben sich seit deren Einführung positiv ausgewirkt. Die ergänzten Ausnahmen des LEP 2013 halfen lokale Konflikte zu entschärfen und hohe Belastungen insbesondere des Menschen zu vermeiden.

In der vorliegenden Fortschreibung ergeben sich Änderungen durch zusätzliche Ausnahmetatbestände beim Anbindungsziel, einen hiermit verbundenen Grundsatz sowie durch einen neuen Grundsatz zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren bei Abweichungen vom

Anbindungsziel. Hierbei handelt es sich in Bezug auf die Umweltschutzgüter um Änderungen, die zum Teil negative Auswirkungen (z.B. auf Boden, Landschaft) aber auch positive Auswirkungen (auf menschliche Gesundheit, Kulturgüter) haben können. Genauer ist im Einzelfall auf der Projektebene zu prüfen. Insgesamt bleibt die positive Wirkung des Anbindungsziels bestehen, da es bei einer abschließenden Aufzählung von Ausnahmetatbeständen beim Anbindungsziel bleibt, die lediglich maßvoll erweitert wird, und der neue Grundsatz lediglich eine geänderte Abwägung im Fall der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ermöglicht.

Alternativen

Sinnvolle Alternativen sind nicht erkennbar. Der Verzicht auf die zusätzlichen Ausnahmen und geänderte Handhabung von Zielabweichungsverfahren im Einzelfall würde zu keinen wesentlichen Verbesserungen bei den Umweltschutzgütern führen.

3.2.6 Festlegungen zu Höchstspannungsfreileitungen (LEP 6.1.2)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Die Festlegungen zu Höchstspannungsfreileitungen dienen dazu, den im Rahmen der Energiewende unerlässlichen Umbau der Energieinfrastruktur so schonend wie möglich zu gestalten. Intention ist es, Belastungen des besonders bedeutsamen Schutzgutes „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ zu minimieren und soweit möglich sogar eine Verbesserung des Ist-Zustandes zu erreichen. Die LEP-Teilfortschreibung sieht dazu einen neuen Grundsatz unter 6.1 (Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur) vor. Die bestehenden Grundsätze bleiben unverändert, sie erhalten die neue Überschrift „6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“. Mit dem erforderlichen Um- und Ausbau des Höchstspannungsnetzes geht in der Regel ein unvermeidlicher Eingriff in einzelne Schutzgüter einher. Durch den vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch merklich reduziert werden. Dies kann unter Umständen zu einem größeren Eingriff auf das Schutzgut Landschaft führen. Der Eingriff durch den Leitungsbau selbst bleibt unverändert, im großen landschaftsräumlichen Kontext wirkt sich das Abweichen von Wohngebäuden um bis zu 400 m nicht wesentlich aus.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene Hinzunahme von Festlegungen zu Höchstspannungsfreileitungen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ haben

wird. Tendenziell negative Auswirkungen sind auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten. Auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ sowie „Luft und Klima“ sind keine bzw. neutrale Auswirkungen zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine.

Vergleich mit LEP 2013

Die Festlegungen des LEP 2013 zum Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur haben sich grundsätzlich bewährt. Diese werden nun für den anstehenden Ausbau des Höchstspannungsnetzes konkretisiert und dadurch der Schutz des Menschen gestärkt.

Alternativen

Mit den Festlegungen der vorliegenden LEP-Teilfortschreibung wird der Rahmen für den raumverträglichen Umbau der bayerischen Energieversorgung ergänzt. Ein Verzicht auf die Festlegungen hätte deutlich höhere Beeinträchtigungen der Menschen zur Folge. Sinnvolle Alternativen sind daher nicht erkennbar.

3.2.7 Änderung der Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 des LEP)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Mit der vorgesehenen Änderung der Zonierung im Alpenplan (Umwidmung einer Fläche mit rund 80 ha von der Zone C in die Zone B, gleichzeitig Umwidmung zweier Flächen mit insgesamt rund 304 ha von der Zone B in die Zone C) erfolgt insgesamt eine Ausdehnung der Zone C (strengster Schutzstatus) um rund 224 ha. Hierdurch können sich langfristig in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Boden“ ergeben, auch wenn partiell (Riedberger Horn) Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind jedoch auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da eine reine Umwidmung von Flächen auf LEP-Ebene allein zu keinen Änderungen bei den Schutzgütern führt. Allerdings sind durch die Umwidmung von 80 ha am Riedberger Horn aus der Zone C in Zone B dort Verkehrsvorhaben im Sinne von 2.3.3 LEP nicht mehr generell ausgeschlossen. Dies stellt letztlich eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung etwaiger Erschließungsvorhaben dar, die dann wiederum Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter, so „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ zur Folge haben können. Vorhaben sind aber nur dann landesplanerisch zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der

Raumordnung nicht widersprechen. Insofern sind auch die Umweltauswirkungen von konkreten Projekten erst in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren entsprechend zu prüfen.

Andererseits kann sich die Umwidmung am Riedberger Horn mittelbar positiv auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ auswirken, da bei der Verwirklichung eines tourismuspolitisch bedeutsamen Projekts auch die Alpwirtschaft gestärkt wird. Dies leistet wiederum einen Beitrag zum Erhalt der typischen alpinen Kulturlandschaft und damit auch zur Bewahrung des typischen Landschaftsbilds.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Änderung der Zonierung im Alpenplan tendenziell positive Auswirkung auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ haben wird. Auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“ sowie „Landschaft“ sind sowohl tendenziell positive als auch tendenziell negative Auswirkungen zu erwarten. Dies liegt daran, dass einerseits Flächen der bisherigen Zone C nun als Zone B festgelegt werden und andererseits Flächen der bisherigen Zone B als Zone C. Auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“, „Wasser“ sowie „Luft und Klima“ sind keine bzw. neutrale Auswirkungen zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Vergleich mit LEP 2013

Die Festlegung des Alpenplans mit drei Zonen, in denen unterschiedliche Vorhaben (un-)zulässig sind, hat sich bewährt. Daran wird uneingeschränkt festgehalten. Mit der Änderung der Zonierung erfolgt lediglich eine Umwidmung von Flächen. Hierdurch wird einerseits ein seit vielen Jahren beabsichtigtes, tourismuspolitisch bedeutsames Projekt landesplanerisch nicht mehr generell ausgeschlossen und andererseits insgesamt die Zone C deutlich erweitert, was langfristig auf der vorliegenden Planungsebene positive Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter zur Folge haben kann.

Alternativen

Als Alternative käme der Verzicht auf die Änderung der Zonierung im Alpenplan in Betracht. Dies würde aber auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiveren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen.

Als weitere Alternative wäre eine Lockerung des Schutzregimes der Zone C denkbar, so dass dort unter engen landesplanerischen und fachlichen Voraussetzungen tourismuspoli-

tisch bedeutsame Verkehrsvorhaben nicht generell ausgeschlossen wären. Dies müsste dann jedoch für die Zone C im gesamten Alpenplan gelten. Hierdurch wären langfristig negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten

Zur Vorgehensweise und Prüfmethodik bei der Umweltprüfung wird auf die Kapitel 1.3 und 2.2 verwiesen. Weder bei der Erstellung des Umweltberichts noch bei der Umweltprüfung insgesamt sind größere Schwierigkeiten aufgetreten.

4.2 Monitoring

4.2.1 Geplante Monitoringmaßnahmen

Gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG enthält die Begründung zu einem Raumordnungsplan auch eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplanes durchgeführt werden sollen. Der Gesetzgeber fordert damit für Maßnahmen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, eine entsprechende Überwachung. Zur Beobachtung der Umsetzung der Raumordnungspläne steht in Bayern seit langem ein umfassendes Monitoringsystem zur Verfügung (vgl. Art. 31 BayLplG). Dieses schließt auch die Erfassung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung der Raumordnungspläne mit ein.

Die vorliegende Teilfortschreibung des LEP ist konzeptionell angelegt und enthält keine konkreten Projektziele, deren Verwirklichung erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen. Wie in Kapitel 3 dargestellt, sind die angenommenen Umweltauswirkungen der Änderung am LEP überwiegend nur mittelbar abzuschätzen. Demzufolge sind auch die Maßnahmen zur Überwachung am Maßstab des LEP auszurichten. Wie in Kapitel 3.2 bereits dargelegt, führten die Festlegungen aus dem LEP 2013, die nun geändert werden sollen, zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

4.2.2 Raumbeobachtung – Rauminformationssystem und Raumordnungsbericht

Die oberste Landesplanungsbehörde beobachtet zusammen mit den höheren Landesplanungsbehörden laufend die räumliche Entwicklung in Bayern. Raumbedeutsame Planungen

und Maßnahmen, die u.a. zur Verwirklichung der Raumordnungspläne beitragen und hinreichend konkret sind, werden dabei in einem Rauminformationssystem erfasst und zusammengeführt. Im Rahmen der Raumb Beobachtung wird darüber hinaus regelmäßig ein Raumordnungsbericht erarbeitet (vgl. Art. 32 BayLplG), der den Umsetzungsfortschritt des LEP dokumentiert. Dabei werden gerade auch Aussagen etwa zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Wasserwirtschaft getroffen. Die Raumb Beobachtung schließt so auch die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen mit ein.

4.2.3 Regionalplanung

In den Regionalplänen werden die allgemeinen, konzeptionellen Festlegungen des LEP auf Ebene einer Region räumlich und inhaltlich konkretisiert. Mit der Konkretisierung der Festlegungen auf Ebene einer Region lassen sich relevante Veränderungen des Umweltzustands, etwa die Flächeninanspruchnahme, die Veränderungen des Wasserhaushalts, Beeinträchtigungen der unzerschnittenen Räume, Auswirkungen auf die Schutzgebiete (FFH-/SPA-Gebiete, NSG, Nationalparke) eher ermitteln. Dadurch ergeben sich wiederum Rückschlüsse auf die Veränderungen des Umweltzustandes auf Grund der im LEP getroffenen Festlegungen. Ferner ist auch bei der Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne ein entsprechender Umweltbericht zu erarbeiten und die Maßnahmen zur Überwachung der zu erwartenden Umweltauswirkungen aufzuzeigen. Aus den Ergebnissen können weitere Aussagen zu Auswirkungen der vorliegenden Änderung des LEP auf die Umwelt abgeleitet werden.

4.2.4 Raumordnungsverfahren

Im Raumordnungsverfahren (ROV) wird die Raumverträglichkeit erheblich überörtlich raumbedeutsamer Vorhaben beurteilt (Art. 24 Abs. 1 BayLplG). Es überprüft die Übereinstimmung eines konkreten Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Das ROV ist querschnittsorientiert und integriert somit ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Zielsetzung ist es, Fehlplanungen zu vermeiden, und was die Umweltauswirkungen betrifft, frühzeitig Konflikte aufzuzeigen. Das LEP ist, gerade auch unter Einbeziehung der einschlägigen Festlegungen zu den Umweltgütern, dabei wesentlicher Beurteilungsmaßstab für das jeweilige Vorhaben. Das ROV umfasst auch eine Prüfung der überörtlich raumbedeutsamen Umweltbelange (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG). Damit werden die Umweltauswirkungen eines Vorhabens erfasst und u.a. anhand der Vorgaben im LEP Maßnahmen zu deren Minimierung aufgezeigt. So kann das Raumordnungsverfahren

im Ergebnis auch zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung mitberücksichtigt werden.

4.2.5 Weitere Monitoringprogramme

Auch die Monitoringprogramme etwa im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz NATURA 2000, der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der EG-Wasserrahmenrichtlinie können als fachliche Programme zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung beitragen.

4.2.6 LEP-Fortschreibungen

Im Rahmen von Teilfortschreibungen bzw. einer künftigen Neuaufstellung des LEP ist eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Dabei wird im entsprechenden Umweltbericht die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands als zusammenfassender Bericht zu den Monitoringmaßnahmen des LEP aufgeführt werden. Seit der letzten Gesamtfortschreibung des LEP haben sich am Umweltzustand keine wesentlichen Änderungen für die vorliegende Teilfortschreibung ergeben.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Gesamtkonzept der Bayerischen Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns. Es enthält Festlegungen in Form von (zu beachtenden) Zielen und (zu berücksichtigenden) Grundsätzen der Raumordnung und dient damit als wichtiger Beurteilungsmaßstab überörtlich raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Der räumliche Geltungsbereich des LEP umfasst den gesamten Freistaat Bayern. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgt eine punktuelle Anpassung und Änderung des LEP 2013. Leitziel bleibt die Schaffung und der Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens. Als Leitmaßstab wird dem Leitziel die Nachhaltigkeit an die Seite gestellt. Damit werden sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen unter den Vorbehalt einer nachhaltigen Raumentwicklung gestellt. Die Teilfortschreibung des LEP ist einer Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) zu unterziehen. Hierbei wurde der vorliegende Umweltbericht erstellt, der gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs der LEP-Teilfortschreibung ist (Art. 15 Abs. 1 BayLplG). Der Umweltbericht gibt einen Über-

blick über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Umsetzung der Änderungen im LEP zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind dabei anhand der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“, einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern, zu ermitteln. Maßgeblich für die Beurteilung sind die für das jeweilige Schutzgut einschlägigen Ziele des Umweltschutzes. In einem Grundlagenteil (Kapitel 1) stellt der Umweltbericht zunächst die rechtlichen Grundlagen, die Inhalte der LEP-Teilfortschreibung sowie Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung dar. Im anschließenden Kapitel 2 sind die Ziele des Umweltschutzes bezogen auf das jeweilige Schutzgut aufgeführt und die Prüfmethodik erläutert. Im zentralen Kapitel 3 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen des LEP“ wird zunächst der derzeitige Umweltzustand nach Schutzgütern dargelegt. Danach erfolgt die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Entwicklung bei der Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP entsprechend der einzelnen Festlegungen. Auf Grund des konzeptionellen Charakters des LEP und der oft abstrakt gefassten Festlegungen lassen sich konkrete Umweltauswirkungen nur schwer ableiten und ermitteln.

Im Einzelnen ergibt sich bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen Folgendes:

5.1 Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)

Mit der Festlegung von Lärmschutzbereichen und der Beschränkung der zulässigen Bebauung in den einzelnen Schutzzonen der Lärmschutzbereiche wird die Bevölkerung vor den Belastungen durch Fluglärm geschützt. Zudem wird durch die Beschränkung der zulässigen baulichen Nutzung eine tendenziell positive Wirkung auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten sein, da hier in einzelnen Fällen auf eine Versiegelung des Bodens ganz verzichtet wird oder die Versiegelung geringfügiger ausfallen wird.

Durch die Verlängerung der Übergangsregelung in § 3 LEP werden diese positiven Effekte für weitere 5 Jahre ermöglicht. Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

5.2 Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ und Anhang 2 „Strukturkarte“)

Die Festlegung von Gemeinden als Zentrale Orte bedeutet zunächst, dass diese Gemeinden für die Errichtung und den Erhalt zentralörtlicher Einrichtungen geeignet sind. Entscheidun-

gen über einzelne flächenscharfe Standorte in der Gemeinde oder bauliche Aktivitäten sind mit der Festlegung einer Gemeinde als Zentraler Ort im LEP noch nicht verbunden. Mögliche konkrete Umweltauswirkungen können sich somit in der Regel erst auf einer nachfolgenden Planungsebene ergeben, die dann dort zu prüfen wären. Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte kann das Zentrale-Orte-System beispielsweise die Flächeninanspruchnahme reduzieren.

5.3 Festlegungen zu Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf (LEP Ziel 2.2.3, einschließlich Anhang 2 „Strukturkarte“)

Es werden die Kriterien zur Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sowie der räumliche Umgriff geändert. Die Einteilung erfolgt nach klar definierten Kriterien und weist selbst keine Auswirkungen auf die Schutzgüter auf.

5.4 Festlegungen zum Vorrangprinzip (LEP 2.2.4, Abs. 2)

Durch die Streichung des Grundsatzes zu den Härtefallgemeinden sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

5.5 Festlegungen zum Anbindegebot (LEP 3.3)

Durch die Erweiterung der Ausnahmeregelungen und der flexibleren Handhabung von Zielabweichungsverfahren bei der Anbindung von Siedlungsflächen sind sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten.

5.6 Festlegungen zu Höchstspannungsleitungen (LEP 6.1.2)

Durch die Konkretisierung der Festlegungen zum Ausbau der Energieinfrastruktur werden die Belastungen der Menschen durch Infrastruktureinrichtungen weiter minimiert. Insgesamt sind positive, aber ggf. auch negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter (z.B. Schutzgut Landschaft) zu erwarten.

5.7 Änderung der Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 des LEP)

Mit der vorgesehenen Änderung der Zonierung im Alpenplan erfolgt insgesamt eine Ausdehnung der Zone C (strengster Schutzstatus) um rund 224 ha. Hierdurch können sich langfristig in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Boden“ ergeben, auch wenn partiell (Riedberger Horn) negative Entwicklungen nicht auszuschließen sind. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind jedoch auf der

hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten. Durch die Umwidmung von 80 ha am Riedberger Horn aus der Zone C in Zone B sind dort Verkehrsvorhaben im Sinne von 2.3.3 LEP nicht mehr generell ausgeschlossen. Vorhaben sind aber nur dann landesplanerisch zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Insofern sind auch die Umweltauswirkungen von konkreten Projekten erst in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren entsprechend zu prüfen.

6 Quellenverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2007): Umweltbericht Bayern 2007, München.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2011): Umweltbericht Bayern 2011, München.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Daten+Fakten+Ziele – Feinstaub, München.

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie, München.

Europäische Charta zu Umwelt und Gesundheit (1989)

D. 3 Zusammenfassende Erklärung sowie Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms Bayern durchgeführt werden sollen

1 Rechtliche Grundlage

Die Begründung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) muss gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine zusammenfassende Erklärung enthalten, wie

- a) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- b) der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16, des Verfahrensschritts nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Ferner enthält die Begründung gem. Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen.

2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in das LEP

Umwelterwägungen werden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Rahmen der Abwägung umfassend einbezogen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP wurde darüber hinaus eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt. In dem Umweltbericht gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG, der gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG unter Einbeziehung der für die in der Richtlinie genannten Belange zuständigen Staatsministerien erstellt worden ist, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie mögliche Alternativen entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

3 Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse der Anhörungsverfahren, der Ergebnisse der Anhörung des Landesplanungsbeirats sowie der geprüften Alternativen

3.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht enthielt eine Darlegung über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Umsetzung des LEP zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind anhand der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen ermittelt worden.

Der Umweltbericht kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund des konzeptionellen Charakters des LEP und der überwiegend abstrakt gefassten, geänderten Festlegungen die konkreten Umweltauswirkungen nur schwer ableiten lassen. Die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Umweltgüter entstehen jeweils bei konkreten Planungen und Projekten, die auf den geänderten Festlegungen des LEP aufsetzen, und erst zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der entsprechenden Verfahren ermittelt und bewertet werden können. Soweit Umweltauswirkungen absehbar waren, kam der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der Festlegungen in der Summe keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da sich die Teilfortschreibung des LEP nicht erheblich negativ auf die Umweltgüter auswirkt, wurde sie weiterverfolgt.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung fasst zwei Teilfortschreibungen des LEP zusammen. Die erste Teilfortschreibung (LEP-Entwurf vom 12. Juli 2016) betrifft Änderungen der Festlegungen zu den Themenbereichen Zentrale Orte, Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH), Anbindegebot und Höchstspannungsfreileitungen. Die zweite Teilfortschreibung (LEP-Entwurf vom 7. Februar 2017) betrifft Änderungen der Festlegungen zu den Themenbereichen Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung und Zonierung im Alpenplan.

3.2 Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

3.2.1 Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf vom 12. Juli 2016

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP bzgl. Änderungen der Festlegungen zu den Themenbereichen Zentrale Orte, Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH), Anbindegebot und Höchstspannungsfreileitungen wurde gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG ein Anhörungsverfahren zum LEP-Entwurf 1 (LEP-E 1) vom 12. Juli 2016 durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil des Begründungsentwurfs. Gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG wurde die Öffentlichkeit durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme einbezogen.

Es gingen insgesamt ca. 760 Stellungnahmen ein, die zu berücksichtigen waren. Darunter sind ca. 570 Äußerungen von Städten und Gemeinden, ca. 50 von Landkreisen, ca. 50 von Verbänden, ca. 10 von Behörden bzw. öffentlichen Planungsträgern sowie rd. 80 von Privaten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLplG.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Insbesondere erfolgten folgende Äußerungen zu den Umweltbelangen:

- a) Schutz des Bodens und Flächeninanspruchnahme: Gefahr von verstärkter Zersiedlung und Flächenverbrauch, Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen, Vermeidung von

Zersiedelung anstreben, Innen- vor Außenentwicklung, kompakte Siedlungsstrukturen erhalten

- b) Landschaftsschutz: Freihalten schützenswerter Landschaftsbestandteile, Vorrang von Erdverkabelung für Höchstspannungsfreileitungen
- c) Schutz des Klimas, Schutz der Luft: Verkehrszunahme durch verstärkte Zersiedelung, Abhängigkeit von fossiler Mobilität/ Förderung motorisierter Individualverkehr, dezentrale Konzentration der Stromproduktion anstelle Stromtrassen, falsche Annahmen zur Entwicklung des Klimas, grundlegende Kritik an verwendeten Begriffen „Klima“ und „Erneuerbare Energien“
- d) Schutz des Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit: Vorrang von Erdverkabelung für Höchstspannungsfreileitungen, größere Mindestabstände von Stromtrassen bei Siedlungen
- e) Schutz von Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt: falsche Bewertung im Umweltbericht hinsichtlich Auswirkungen von Höchstspannungsfreileitungen
- f) Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern: Kulturhistorische Schutzbereiche für Stromtrassen festlegen

Zu a)

Bei den Änderungen der Festlegungen wurde ein Verzicht auf weitere Zentrale Orte gefordert, da dies zu erhöhtem Flächenverbrauch und Zersiedelung führen würde; es solle eine Konzentration auf die bestehenden Zentralen Orte erfolgen. Ebenso wurde gefordert, keine weiteren Ausnahmen vom Anbindegebot zuzulassen, da dies ebenso erhöhten Flächenverbrauch und eine Zersiedelung und damit verstärkte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit sich bringe. Es solle die Konzentration der Siedlungsentwicklung und von Infrastrukturen festgelegt werden.

Der Forderung nach einer Reduzierung bzw. Nicht-Erweiterung der Zahl der Zentralen Orte wurde nicht nachgekommen. Die Bündelung zentralörtlicher Einrichtungen bleibt weiterhin festgeschrieben. Aussagen zu nachhaltiger Siedlungs- und Raumentwicklung sind in den Festlegungen des LEP ebenso enthalten. Der Forderung nach einer Verschärfung der Festlegung zur Vermeidung von Zersiedelung (Anbindegebot) in Form der Streichung bzw. Nicht-Erweiterung des Ausnahmekatalogs wurde nicht nachgekommen. Der Ausnahmekatalog wurde vielmehr für sinnvolle Tatbestände maßvoll erweitert. Zwar ist dies mit etwas ungünstigeren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden, mit dieser Änderung geht aber auch eine Verbesserung für andere Schutzgüter einher: besonders emittierende Betriebe müssen nun nicht mehr zwingend an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden. Die tendenziell ungünstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind vor dem Hintergrund

der mit der Erweiterung des Ausnahmenkatalogs einhergehenden günstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit vertretbar.

Zu b)

Es wurde gefordert, keine weiteren Ausnahmen vom Anbindegebot zuzulassen, da dies erhöhten Flächenverbrauch und eine Zersiedelung und damit eine zunehmende Beeinträchtigung bislang unberührter Landschaftsteile mit sich bringe. Es soll zudem ein genereller Vorrang von Erdverkabelung für alle Arten von Stromtrassen festgeschrieben werden.

Der Forderung nach einer Verschärfung der Festlegung zur Vermeidung von Zersiedelung (Anbindegebot) in Form der Streichung bzw. Nicht-Erweiterung des Ausnahmekatalogs wurde nicht nachgekommen. Der Ausnahmekatalog wurde vielmehr für sinnvolle Tatbestände maßvoll erweitert. Zwar ist dies mit etwas ungünstigeren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden, mit dieser Änderung geht aber auch eine Verbesserung für andere Schutzgüter einher: besonders emittierende Betriebe müssen nun nicht mehr zwingend an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden. Die tendenziell ungünstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind vor dem Hintergrund der mit der Erweiterung des Ausnahmenkatalogs einhergehenden günstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit vertretbar. Der Forderung den generellen Vorrang von Erdverkabelung im LEP als Ziel festzulegen wurde nicht nachgekommen, da hierfür keine Regelungskompetenz besteht und sich Landesrecht nicht über Bundesrecht (BBplG) hinwegsetzen kann.

Zu c)

Der Forderung nach einer Verschärfung der Festlegung zur Vermeidung von Zersiedelung (Anbindegebot) in Form der Streichung bzw. Nicht-Erweiterung des Ausnahmekatalogs wurde nicht nachgekommen. Der Ausnahmekatalog wurde vielmehr für sinnvolle Tatbestände maßvoll erweitert. Zwar ist dies mit etwas ungünstigeren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden, mit dieser Änderung geht aber auch eine Verbesserung für andere Schutzgüter einher: besonders emittierende Betriebe müssen nun nicht mehr zwingend an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden. Eine Zunahme von Verkehrsströmen ist nicht automatisch zu erwarten, vielmehr sind günstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit durch Verlagerung von Verkehren zu erwarten.

Der Forderung, im LEP eine generelle dezentrale Konzentration Erneuerbarer Energien anstelle von Stromtrassen festzuschreiben, kann nicht gefolgt werden, da landesplanerische Festlegungen nur für Vorhaben gelten können, die der landesplanerischen Überprüfung unterliegen. Zudem kann sich die Landesplanung nicht über Bundesrecht (BBPlG) hinwegsetzen.

Die Aussagen zu Klima, Klimaschutz und Erneuerbaren Energien im Umweltbericht entsprechen der üblich verwendeten Terminologie und sind mit den Fachstellen abgestimmt. Eine grundlegende Fachdiskussion dieser Begriffe ist nicht Gegenstand des Umweltberichtes. Ebenso ist der gewählte Darstellungszeitraum fachlich sinnvoll und beruht auf dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial.

Zu d)

Der Forderung, den generellen Vorrang von Erdverkabelung im LEP als Ziel festzulegen, wurde nicht nachgekommen, da hierfür keine Regelungskompetenz besteht und sich Landesrecht nicht über Bundesrecht (BBodG) hinwegsetzen kann.

Eine Festlegung von größeren Mindestabständen von Stromtrassen bei Siedlungen als Zielvorgabe ist als pauschale Abstandsregelung aufgrund der Siedlungsstruktur nicht umsetzbar. Zudem wird mit den vorgeschlagenen Vorgaben zum Wohnumfeldschutz dem Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit, in der Abwägung der unterschiedlichen Belange bewusst ein besonderes Gewicht zuteil.

Zu e)

Die Bewertung der Umweltbelange ist in der Gesamtschau der landesplanerischen Abwägung sachgerecht, eine Änderung ist nicht erforderlich.

Zu f)

Zum Schutz des kulturhistorischen Erbes finden sich entsprechende Festlegungen im LEP unter 8.4.1. Im Übrigen sind bei der Errichtung von Stromleitungen die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten.

3.2.2 Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf vom 7. Februar 2017

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP bzgl. Änderungen der Festlegungen zu den Themenbereichen Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche und Zonierung im Alpenplan wurde gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG ein Anhörungsverfahren zum LEP-Entwurf 2 (LEP-E 2) gemäß Ministerratsbeschluss vom 7. Februar 2017 durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil des Begründungsentwurfs. Gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG wurde die Öffentlichkeit durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme einbezogen.

Es gingen insgesamt rd. 4.000 Stellungnahmen ein, die zu berücksichtigen waren. Davon der weitaus größte Teil im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (rund 3900). Diese Stellung-

nahmen hatten fast ausschließlich die Änderung der Zonierung im Alpenplan (Riedberger Horn) zum Gegenstand. Zudem sind rund 50 Äußerungen von Kommunen, rund 10 von Behörden und öffentlichen Planungsträgern sowie rund 40 Stellungnahmen von anderen Stellen (Verbände, Planungsverbände etc.) eingegangen.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Hinsichtlich der Übergangsregelungen zu den Lärmschutzbereichen sind keine Stellungnahmen mit umweltrelevanten Belangen eingegangen. In Bezug auf die Änderung der Zonierung im Alpenplan erfolgten insbesondere folgende Äußerungen zu den Umweltbelangen:

- a) Schutz des Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit: Verdrängung des sanften Tourismus und damit von (Schneeschuh-)Wanderern, Tourengern und Familien; Menschen benötigen mehr natürliche Rückzugsräume, Lärmzunahme wegen Verkehrszunahme
- b) Schutz des Klimas, Schutz der Luft: Verkehrszunahme, Klimagase durch An- und Abreise der Gäste, Skigebiet wegen Klimawandel nicht sinnvoll (anderweitige Forschungstätigkeiten vs. DAV-Studie)
- c) Schutz des Wassers: (Trink-)Wasserverbrauch durch Beschneigung
- d) Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt: Naturzerstörung wegen kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen, Riedberger Horn insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen in Zone C, keine Änderung der Kriterien ersichtlich, kein Eingriff insbesondere im Hinblick auf nachfolgende Generationen, besonders sensible Birkhuhnpopulation vorhanden und damit Verstoß gegen BNatSchG und BayNatSchG, Beeinträchtigung von Biotopen, Neuausweisungen in Zone C als Ausgleichsflächen für Birkhuhnpopulation untauglich, die Hereinnahmeflächen in Zone C sind bereits geschützt, Schaffung weiterer Ruhezeiten erforderlich, Schutz-/ Bergwaldrodung gem. Bayer. Bergwaldbeschluss unzulässig, keine Ausgleichsflächen für Neubepflanzungen vorgesehen, Wildgatter wird von geplanter Piste durchschnitten, Verstoß gegen Alpenkonvention (v.a. Naturschutz-, Bergwaldprotokoll), keine Auseinandersetzung mit faktischem Vogelschutzgebiet am Riedberger Horn, FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt, Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten nicht geprüft
- e) Landschaftsschutz: kein Eingriff insbesondere im Hinblick auf nachfolgende Generationen, keine Zerstörung von Heimat, Vorhaben am Riedberger Horn widerspricht Landschaftsschutzgebietsverordnung
- f) Schutz des Bodens: labiles Gebiet/ Rutschgefahr, geologische Gründe sprechen gegen Herausnahme aus Zone C und gehen wirtschaftlichen Belangen vor, im Oberallgäu bereits in der Vergangenheit starke Rutschungen, für geplante Pistenführungen

sind enorme Erdbewegungen erforderlich, Verstoß gegen Alpenkonvention (v.a. Bodenprotokoll)

- g) Schutzgüterübergreifend: Auswirkungen auf Schutzgüter im Umweltbericht falsch gewichtet

Zu a)

Es wird weiterhin ausreichend Raum sowie Angebote für sanften Tourismus geben. Darüber hinaus sind Auflagen zur Besucherlenkung möglich. Der sanfte Tourismus und die Änderung des Alpenplans schließen sich erkennbar gegenseitig nicht aus.

Zu b)

Nach einer DAV-Studie von 2013 ist die Schneesicherheit in dem fraglichen Gebiet gegeben; diese Studie wird als fachliche Einschätzung herangezogen. Es wird weiterhin kein Massentourismus erwartet. Zudem setzen die Gemeinden bereits jetzt auch auf naturnahen Tourismus.

Zu c)

Wasserrechtliche Anforderungen zur Beschneidung sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Zu d)

Die Änderung der Zonierung im Alpenplan basiert auf einer Gesamtabwägung verschiedener Belange. Auch für Gebiete in der Zone C ist eine „Neu-Abwägung“ unter aktuellen Gesichtspunkten möglich. Bei Erstellung des Alpenplans war nicht absehbar, dass gerade diese beiden kleinen Skigebiete von dem Wettbewerbsdruck insbesondere aus dem benachbarten Österreich derart betroffen sein werden. Insgesamt ist die Änderung für die ganze Region Oberallgäu von Bedeutung.

Schließlich ist im Rahmen der anschließend durchzuführenden Prüfung zu Zone B die Regelung von Maßgaben etwa zum Bodenschutz, zur Wasser- und Forstwirtschaft sowie zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz möglich; diese wären auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu beachten. Die Überprüfung der naturschutzrechtlichen wie auch waldrechtlichen Voraussetzungen des konkreten Vorhabens einschließlich etwaiger Ausgleichmaßnahmen ist Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da eine reine Umzonierung von Flächen auf LEP-Ebene zu keinen Auswirkungen bei den Schutzgütern führt. Hinsichtlich der Hereinnahmeflächen ist

darauf hinzuweisen, dass der Schutz der Zone C des Alpenplans strenger ist als der von FFH- oder Vogelschutzgebietsausweisungen. Die Hereinnahmeflächen wurden als naturschutzfachlich wertvoll eingestuft und dienen insbesondere auch als Lebensraum von Birkhühnern.

Nach der Änderung der Zonierung im Alpenplan wird es insgesamt mehr Zone C-Flächen geben als bisher (plus ca. 224 ha). Eine weitere Ausweitung der Ruhezeiten ist daher derzeit nicht erforderlich. Langfristig können sich durch die Erweiterung der Flächen in Zone C in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für das Schutzgut ergeben.

Die Fläche, in der das Wildgatter liegt, befindet sich bereits jetzt in Zone B des Alpenplans und ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung. Am Riedberger Horn befindet sich nach Einschätzung des StMUV kein faktisches Vogelschutzgebiet, ebenso sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt nun vor.

Zu e)

Die Änderung der Zonierung im Alpenplan basiert auf einer Gesamtabwägung verschiedener Belange. Im Rahmen der Zone B-Prüfung können Maßgaben zum Landschaftsschutz erfolgen. Eine detaillierte Prüfung erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da eine reine Umzonierung von Flächen auf LEP-Ebene zu keinen Auswirkungen bei den Schutzgütern führt. Andererseits kann sich die Umwidmung am Riedberger Horn mittelbar positiv auf das Schutzgut auswirken, da bei der Verwirklichung eines tourismuspolitisch bedeutsamen Projekts auch die Alpwirtschaft gestärkt wird. Dies leistet wiederum einen Beitrag zum Erhalt der typischen alpinen Kulturlandschaft sowie zur Bewahrung des typischen Landschaftsbilds.

Zu f)

Die Änderung der Zonierung im Alpenplan basiert auf einer Gesamtabwägung verschiedener Belange. Laut Aussage der Gemeinden soll die geplante Piste ohne bauliche Veränderungen und damit ohne Eingriffe in die Oberflächenstruktur hergestellt werden. Im Rahmen der Zone B-Prüfung können Maßgaben zum Bodenschutz erfolgen. Eine detaillierte Prüfung erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da eine reine Umzonierung von Flächen auf LEP-Ebene zu keinen Auswirkungen bei den Schutzgütern führt. Langfristig können sich durch die Erweiterung der Flächen in Zone C in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für das Schutzgut ergeben.

Zu g)

Die Bewertung der Umweltbelange ist in der Gesamtschau der landesplanerischen Abwägung sachgerecht, eine Änderung nicht erforderlich.

3.2.3 Zusammenführung der beiden LEP-Entwürfe

Nach der Durchführung der Beteiligungsverfahren wurden die beiden LEP-Teilfortschreibungen zusammengeführt. Auf Grundlage der im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren in den Stellungnahmen angesprochenen Umweltbelange waren keine Änderungen der Festlegungen im zusammengeführten LEP-Entwurf angezeigt. Die zusammengeführte LEP-Teilfortschreibung wurde vom Ministerrat am 28.03.2017 beschlossen.

3.2.4 Anhörung des Landesplanungsbeirats

Der Landesplanungsbeirat ist gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLpG bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu hören. Der Landesplanungsbeirat wurde kontinuierlich über den jeweils aktuellen Entwurf informiert und in das Fortschreibungsverfahren einbezogen. In seinen Sitzungen am 17. Oktober 2016 und 10. März 2017 befasste sich der Landesplanungsbeirat mit den beiden Teilfortschreibungen des LEP. Daneben wurden im Landesplanungsbeirat thematische Ausschüsse gebildet, die mehrmals tagten. Deren Ergebnisse wurden ebenso im Beteiligungsverfahren berücksichtigt und ausgewertet.

Darüber hinaus hatten die Mitglieder des Landesplanungsbeirats die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme in den unter 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen Beteiligungsverfahren. Die Stellungnahmen der Mitglieder wurden im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren schriftlich eingeholt, bewertet und abgewogen. Über die unter 3.2 dargestellten Ergebnisse der Beteiligungsverfahren hinaus wurden keine neuen Erkenntnisse gewonnen.

3.2.5 Alternativenprüfung

Der Verzicht auf die Verlängerung der Übergangsregelung des § 3 der Verordnung über das LEP könnte zu einer vorübergehenden Regelungslücke bis zur Ausweisung von Lärmschutzbereichen nach § 4 FluLärmG führen. Dies könnte zu intensiverer Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, der bisher den Nutzungsbeschränkungen unterliegenden Flächen führen, was sich dann ggf. negativ auf die o.g. Schutzgüter auswirken würde. Alternativen aus Umweltgesichtspunkte bestehen damit nicht.

Konzeptionelle Alternativen zum System der Zentralen Orte, die landesweit eine verbrauchernahe Versorgung mit allen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleisten und noch positivere Auswirkungen auf die Umwelt hätten, bestehen nicht. Ohne Festlegung von Zentralen Orten würden die Vorteile, die sich positiv auf die Umwelt auswirken (weniger Verkehr, geringere Flächeninanspruchnahme), nicht erreicht.

Bei der Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden lediglich die Kriterien zur Abgrenzung geändert. Die räumliche Kulisse an sich bleibt grundsätzlich bestehen und wird in ihrem Umgriff erweitert. Es sind keine konzeptionellen Alternativen erkennbar.

Zur Lockerung des Anbindegebots sind sinnvolle Alternativen nicht erkennbar. Der Verzicht auf die zusätzlichen Ausnahmen und geänderte Handhabung von Zielabweichungsverfahren im Einzelfall würde zu keinen wesentlichen Verbesserungen bei den Umweltschutzgütern führen.

Mit den Festlegungen des vorliegenden LEP-Entwurfs wird der Rahmen für den raumverträglichen Umbau der bayerischen Energieversorgung ergänzt. Ein Verzicht auf die Festlegungen hätte deutlich höhere Beeinträchtigungen der Menschen zur Folge. Sinnvolle Alternativen sind daher nicht erkennbar.

Beim Alpenplan käme als Alternative der Verzicht auf die Änderung in Betracht. Dies würde aber auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiveren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen. Als weitere Alternative wäre eine Lockerung des Schutzregimes der Zone C denkbar, so dass dort unter engen landesplanerischen und fachlichen Voraussetzungen tourismuspolitisch bedeutsame Verkehrsvorhaben nicht generell ausgeschlossen wären. Dies müsste dann jedoch für die Zone C im gesamten Alpenplan gelten. Hierdurch wären langfristig negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die Alternativenprüfung hat demnach ergeben, dass zu den geänderten Festlegungen keine Alternativen bestehen, die aus Umweltgesichtspunkten günstiger wären.

4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Begründung des LEP enthält neben der zusammenfassenden Erklärung gem. Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP durchgeführt werden sollen. Zur Beobachtung der Umsetzung der Raumordnungspläne steht in Bayern ein umfassendes Monitoringsystem zur Verfügung (vgl. Art. 31 BayLplG). Dieses schließt auch die Erfassung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung der Raumordnungspläne mit ein.

Zu diesem Monitoringsystem gehört das Rauminformationssystem Bayern (RISBY) und der Raumordnungsbericht, in dem die Staatsregierung dem Landtag über den Vollzug des LEP berichtet (vgl. Art. 32 BayLplG). Dabei werden gerade auch Aussagen etwa zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Wasserwirtschaft getroffen. Die Raumbeobachtung schließt so auch die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen mit ein.

Unabhängig hiervon können im Zuge der auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführten Umweltprüfungen zu Festlegungen der Regionalplanung, die die Festlegungen des LEP räumlich und inhaltlich konkretisieren, weitere Aussagen zu den Umweltauswirkungen des LEP abgeleitet werden.

Auch die Raumordnungsverfahren, in denen die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung beurteilt werden wird, sind Bausteine eines umfassenden Monitoringprogramms in Bayern. Das Raumordnungsverfahren schließt die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung mit ein, erfasst zu erwartende Umweltauswirkungen und zeigt ggf. Maßnahmen auf, wie diese vermieden bzw. minimiert werden können.

Ferner können die Monitoringprogramme etwa im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz NATURA 2000, der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der EG-Wasser-rahmenrichtlinie als fachliche Programme zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung beitragen.

Darüber hinausgehende konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

D. 4 Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU

Bei der Teilfortschreibung des LEP wurden die Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie für die in der Bayerischen Natura 2000-Verordnung festgelegten Natura 2000-Gebiete berücksichtigt. Diese Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot (§ 36 Satz 1 Nr. 2, §§ 33, 34 BNatSchG). Auch Pläne dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen. Ein „Beeinträchtigung“ von Natura 2000-Gebieten ist nur bei Zielen denkbar, die konkret und ortsbezogen formuliert sind; dies ist im Allgemeinen lediglich bei Vorranggebieten und räumlich konkreten projektbezogenen Zielen der Fall.

Um mögliche Beeinträchtigungen festzustellen, ist zunächst eine Verträglichkeitsabschätzung / -prüfung im Sinne des § 36 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 BayLplG durchzuführen, um festzustellen, ob die Erhaltungsziele tatsächlich beeinträchtigt werden können.

Konkret und ortsbezogen formulierte Ziele sind nur in § 1 Nr. 6 Buchst. i in Verbindung mit Anlage 2 der Verordnung enthalten (Änderung der Zonenabgrenzungen im Alpenplan).

Inhaltlich handelt es sich hierbei nicht um projektbezogene Ziele. Aus diesen Zonenänderungen können sich schon aus diesem Grund keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ergeben. Darüber hinaus sind bei der Umstufung der Flächen von Zone C in Zone B keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Anhang 2 [Strukturkarte](#) (36,9 MB)

Anhang 3 [Alpenplan](#) (41,4 MB)